Bericht an den

Kontaktausschuss

der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs



über die parallele Prüfung

zu den Kosten für die Kontrollen der Strukturfonds

von der

Arbeitsgruppe "Strukturfonds"

Inhalt

Zusammei	nfassung	1
AUFTRAG		1
P RÜFUNGSPLA	AN .	1
ALLGEMEINE E	BEMERKUNGEN UND WESENTLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN	1
EMPFEHLUNGE	EN	2
Einleitung		4
HINTERGRUND		4
AUFTRAG 2008	8-2011	4
PRÜFUNGSZIEI	L	5
PRÜFUNGSGEO	GENSTAND	5
UMFANG UND	Ansatz der parallelen Prüfung	5
STAND DER DI	SKUSSION	6
METHODIK		8
Prüfungsfo	eststellungen	12
ALLGEMEINE F	ESTSTELLUNGEN	12
SCHLUSSFOLG	SERUNG 1	13
SCHLUSSFOLG	SERUNG 2	22
SCHLUSSFOLG	SERUNG 3	23
SCHLUSSFOLG	SERUNG 4	24
Anhang:	Prüfungsplan	

Zusammenfassung

Auftrag

Jahr 2008 erteilte der Kontaktausschuss der Im Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) der Arbeitsgruppe "Strukturfonds" den Auftrag, vorherige Prüfungen der EU-Strukturfonds weiterzuverfolgen und eine Überprüfung der "mit (möglicherweise Berücksichtigung Kontrollen verbundenen Kosten unter Inanspruchnahme von technischer Hilfe für die Kontrollen der Strukturfonds)" durchzuführen. 15 ORKB der EU-Mitgliedstaaten¹ und der EuRH sind in der Arbeitsgruppe vertreten. Der Kontaktausschuss begrüßte die Absicht der Arbeitsgruppe, den betreffenden Prüfungsbericht dem Kontaktausschuss spätestens 2011 vorzulegen.

Prüfungsplan

Die Arbeitsgruppe entwickelte und vereinbarte einen gemeinsamen Prüfungsplan (siehe Anhang), der einen Rahmen für die Durchführung der Überprüfung lieferte. Die einzelnen ORKB führten in ihren jeweiligen nationalen Behörden für die Jahre 2007, 2008 und 2009 Untersuchungen zu den Kosten der internen nationalen Kontrollen² durch, die in den EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Strukturfonds³ für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 vorgeschrieben sind⁴. Die Kontrollkosten wurden anhand zwei verschiedener Methoden berechnet: der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung.

Allgemeine Bemerkungen und wesentliche Schlussfolgerungen

- Das System zur Umsetzung der Strukturfonds ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich organisiert. Die verschiedenen Arten der Umsetzung k\u00f6nnen sich auf die Kontrollkosten auswirken.
- Bei der Berechnung der Kontrollkosten anhand der Kostenträgerrechnung ergibt sich im Allgemeinen ein geringerer Betrag als bei der Kostenstellenrechnung.
 - o Bezogen auf 3/7 der Gesamtmittelausstattung⁵ der geprüften operationellen Programme beläuft sich der prozentuale Anteil der höchsten Kontrollkosten auf 4,02 % und der niedrigsten Kontrollkosten auf 0,36 %. Dieser Prozentsatz kann vom

Die ORKB Bulgariens, Deutschlands, Italiens, Lettlands, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns. Die ORKB Finnlands, Maltas, Spaniens und der EuRH haben Beobachterstatus.

² In diesem Zusammenhang ist der Begriff "Kontrolle(n)" als "interne nationale Kontrollen" zu verstehen.

⁴ Hätten die Kontrolltätigkeiten für diesen Programmplanungszeitraum bereits vor 2007 stattgefunden (z. B. Exante-Bewertungen), wären sie ebenfalls in die Prüfung aufgenommen worden.

Zu den Strukturfonds gehören der Europäische Sozialfonds (ESF) und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Der Kohäsionsfonds (KF) war nicht Gegenstand der Prüfung, da er im gegenwärtigen Programmplanungszeitraum nicht zu den Strukturfonds zählt (siehe Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates). Die ORKB konnten den Kohäsionsfonds jedoch auf eigenen Wunsch zusätzlich in ihre nationale Prüfung aufnehmen.

Die Gesamtmittelausstattung setzt sich aus EU-Mitteln und der nationalen Kofinanzierung zusammen.

jeweiligen Umsetzungsgrad in jedem Mitgliedstaat beeinflusst werden. Bereinigt um die Lohnunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beliefen sich die höchsten Kontrollkosten auf 2,79 % und die niedrigsten Kontrollkosten auf 0,41 %.

- Der durchschnittliche prozentuale Anteil der gesamten Kontrollkosten bezogen auf 3/7 der Gesamtmittelaustattung aller geprüften operationellen Programme beträgt 0,97 %.
- o In allen Mitgliedstaaten waren die Kontrollkosten im Jahr 2007 noch verhältnismäßig gering und stiegen dann Jahr um Jahr an. In den Folgejahren kann von einem weiteren Anstieg der Kontrolltätigkeiten und daher der damit verbundenen Kosten ausgegangen werden.
- Die überwiegende Mehrheit aller Kosten für bislang in den Mitgliedstaaten durchgeführte Kontrollen entfällt auf die Verwaltungsbehörden. Die für die Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde angefallenen Kontrollkosten sind relativ gering, da diese Behörden in den Jahren 2007-2009 nur begrenzt an Kontrolltätigkeiten beteiligt waren.
- Aufgrund des Mangels an verfügbaren Daten in den Mitgliedstaaten ist keine genaue Berechnung der Kontrollkosten möglich.
- Ein relativ hoher Anteil der Kontrollen wurde ausgelagert. Dies ist für die Regierungsstellen mit dem Risiko von Wissensverlust sowie mit höheren Kosten verbunden.
- Nur manche Kontrolltätigkeiten führen zu monetären Outputs, sie können jedoch alle einen nicht monetären Nutzen haben.
 - Einige geprüfte Stellen waren der Auffassung, dass sowohl der Zweck einzelner Kontrollen als auch die Outputs und der Nutzen einzelner Kontrolltätigkeiten durch EU-Rechtsvorschriften vorbestimmt seien.

Empfehlungen

Unsere wichtigsten Empfehlungen sind direkt an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtet. Die ORKB sollten gegebenenfalls die Umsetzung dieser Empfehlungen überwachen.

Bislang wurden die für die Kontrolltätigkeiten aufgewendeten Ressourcen sowie der damit verbundene Output nicht in allen Mitgliedstaaten systematisch aufgezeichnet. In Zukunft sollten sich die beteiligten Stellen um die Aufzeichnung des Ressourcenaufwands und des Output bemühen. Nur so werden die Mitgliedstaaten in der Lage sein, der Kommission auf Anfrage über die Kosten der von ihnen durchgeführten Kontrollen zu berichten, wie im Entwurf zur Änderung der Haushaltsordnung vorgeschlagen wird.

Bei der Einrichtung des Umsetzungssystems sollte auch der Kostenaspekt berücksichtigt werden, insbesondere wenn eine Auslagerung in Betracht gezogen wird.

Einleitung

Hintergrund

Im Jahr 2000 richtete der Kontaktausschuss der Präsidenten der ORKB der EU-Mitgliedstaaten und des EuRH (Kontaktausschuss) eine Arbeitsgruppe ein, die eine Vorerhebung über die EU-Strukturfonds durchführen sollte. An die ORKB wurde ein Fragebogen versandt, um Einsicht in die Kontrolle und Verwaltung dieser Mittel durch die verschiedenen Mitgliedstaaten zu erlangen und mögliche Risikobereiche zu ermitteln. Die Arbeitsgruppe berichtete dem Kontaktausschuss im November 2002 über ihre Feststellungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.

Der Kontaktausschuss stimmte in der Folge drei parallelen Prüfungen zu. Gegenstand der ersten Prüfung war die Anwendung der Rechtsvorschriften, mit denen sichergestellt werden soll, dass alle Mitgliedstaaten in Bezug auf 5 % der Ausgaben unabhängige Kontrollen durchführen und zum Nachweis der Vorgänge einen ausreichenden Prüfungspfad erstellt hatten. Der abschließende Bericht über diese Prüfung wurde dem Kontaktausschuss anlässlich seiner Sitzung im Dezember 2004 vorgelegt.

Die zweite parallele Prüfung bestand in einer Überprüfung der zur Identifizierung, Meldung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten eingesetzten Verfahren. Der abschließende Bericht über diese Prüfung wurde dem Kontaktausschuss anlässlich seiner Sitzung im Dezember 2006 vorgelegt.

Als dritte parallele Prüfung führte die Arbeitsgruppe eine gezielte Überprüfung der "Leistung (Output/Wirksamkeit) der Strukturfondsprogramme in den Bereichen Beschäftigung und/oder Umwelt" durch. Der abschließende Bericht über diese Prüfung wurde dem Kontaktausschuss anlässlich seiner Sitzung im Dezember 2008 vorgelegt.

Auftrag 2008-2011

Im Jahr 2008 beauftragte der Kontaktausschuss die Arbeitsgruppe "Strukturfonds", ihre Überprüfung im Bereich der Strukturfonds fortzuführen und insbesondere die "Kontrollkosten (möglicherweise unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der technischen Hilfe für die Kontrollen der Strukturfonds)" zu prüfen. Der Kontaktausschuss begrüßte die Absicht der Arbeitsgruppe, den betreffenden Prüfungsbericht dem Kontaktausschuss spätestens 2011 vorzulegen.

Folgende Faktoren sprachen für die Durchführung dieser Prüfung:

 die von zahlreichen EU-Mitgliedstaaten vorgebrachte Besorgnis über das Fehlen einer Übersicht über die Kosten interner Kontrollen der Strukturfondsprogramme und die Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zum erzielten Nutzen,

- eine Studie der Kommission über die Kontrollkosten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das auf dieser Grundlage entwickelte Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos⁶ sowie
- Feststellungen aufgrund vorheriger von der Arbeitsgruppe durchgeführter Prüfungen, aus denen hervorgeht, dass die EU-Mitgliedstaaten die ihnen für technische Hilfe zur Verfügung gestellten Ressourcen bei der Mittelverwaltung, Kontrolle und Evaluierung von Strukturfondsprojekten auf uneinheitliche Weise verwendeten.

Prüfungsziel

Ziel der parallelen Prüfung war es, die Höhe der im Rahmen interner Kontrolltätigkeiten in den Mitgliedstaaten entstandenen Kosten zu ermitteln und zu untersuchen, ob diese Kontrollkosten angemessen sind (z. B. Verhältnis zu den Ausgaben; Kosten-Nutzen-Verhältnis; Output, Redundanz).

Prüfungsgegenstand

Die Arbeitsgruppe erstellte eine Schätzung der Kosten, die in den Jahren 2007, 2008, 2009 für die gemäß den EU-Rechtsvorschriften im Programmplanungszeitraum 2007-2013 für die Strukturfonds vorgesehenen internen nationalen Kontrollen angefallen sind.

Die Schätzung der Kosten aller Kontrollen in Verbindung mit der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) würde einen beträchtlichen Aufwand an Ressourcen erfordern. Daher wurde jede ORKB aufgefordert, mindestens ein operationelles Programm der Strukturfonds zu prüfen. Für den neuen Programmplanungszeitraum begrenzte die Arbeitsgruppe ihre Prüfung im Wesentlichen auf die Kosten der allgemein in der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Titel VI, Kapitel I vorgesehenen internen Kontrollmaßnahmen für das Verwaltungs- und Kontrollsystem, einschließlich Ex-ante-Bewertungen und Tätigkeiten der Begleitausschüsse.

Die teilnehmenden ORKB prüften 41 operationelle Programme, sieben für den ESF und 34 für den EFRE.

Kosten, die dem Endbegünstigten aufgrund von Dokumentations- und Berichterstattungspflichten ("Verwaltungsaufwand") entstanden, wurden von der parallelen Prüfung nicht abgedeckt.

Umfang und Ansatz der parallelen Prüfung

Der Prüfungsumfang war auf die Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten innerhalb des Programmplanungszeitraums 2007-2013 begrenzt. Demzufolge umfasste die Prüfung einen Überblick über die Strukturfondsprogramme in den Mitgliedstaaten, Ex-ante-Bewertungen,

Siehe Mitteilungen der Kommission KOM(2008) 866 vom 16. Dezember 2008, SEK(2008) 2054 vom 16. Dezember 2008 und KOM(2010) 261 vom 26. Mai 2010.

die Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten (Projektauswahl), Verwaltungsüberprüfungen von Projekten, die Begleitung, Ausgabenbescheinigungen und Kontrolltätigkeiten der Prüfbehörde. Es wurde eine Kostenschätzung für die Jahre 2007, 2008 und 2009 vorgenommen⁷.

Die Arbeitsgruppe war sich der Tatsache bewusst, dass noch nicht alle Kontrollen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführt worden waren.

Stand der Diskussion

Während mehrerer Jahre stellte der EuRH (trotz zahlreicher Kontrollen) wiederholt ein hohes Fehleraufkommen im Bereich der Kohäsionspolitik fest⁸. Seit der EuRH Fehlerquoten in einzelnen Politikbereichen meldet, liegt das Fehleraufkommen im Bereich der Kohäsion über den 2 %, die er bei Bewertung der Zuverlässigkeit des EU-Jahresabschlusses sowie der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁹ als Wesentlichkeitsschwelle festgelegt hat¹⁰.

Im Jahr 2004 betonte der EuRH in seiner Stellungnahme¹¹, Ausmaß und Intensität der Kontrollen sollten so angesetzt sein, dass sich ein ausgewogenes Verhältnis zu dem daraus resultierenden Gesamtnutzen ergibt. Der Hof empfahl der Kommission, ein tolerierbares Fehlerrisiko vorzuschlagen.

Im Jahr 2006 erstellte die Kommission einen Aktionsplan zur Schaffung eines Integrierten Internen Kontrollrahmens¹², um eine wirksamere und effizientere interne Kontrolle der EU-Mittel zu ermöglichen. In nachfolgenden Dokumenten stellte die Kommission eine Interdependenz zwischen der Komplexität der Rechtsvorschriften, Fehlerquoten und Kontrollkosten fest¹³. Außerdem erarbeitete sie eine Methode für die Berechnung von

_

⁷ Falls die Kontrolltätigkeiten für diesen Programmplanungszeitraum bereits vor 2007 (z. B. Ex-ante-Bewertungen) durchgeführt wurden, waren sie ebenfalls Bestandteil der Prüfung.

fehlerfrei sein können und daher ein gewisses Maß an Toleranz in Bezug auf ihre Richtigkeit zulässig ist (Methode für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS), Europäischer Rechnungshof).

Stellungnahme Nr. 2/2004 des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zum Modell der "Einzigen

Stellungnahme Nr. 2/2004 des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zum Modell der "Einzigen Prüfung" (und Vorschlag für einen Internen Kontrollrahmen der Gemeinschaft), ABI. C Nr. 107 vom 30. April 2004.
 Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Rechnungshof,

Die Kohäsionspolitik wird anhand der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds umgesetzt. Die Strukturfonds bestehen aus dem ESF und dem EFRE. Der Kohäsionsfonds war nicht Gegenstand der Prüfung, da er im gegenwärtigen Programmplanungszeitraum nicht zu den Strukturfonds zählt (siehe Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates). Die ORKB konnten den Kohäsionsfonds jedoch auf eigenen Wunsch zusätzlich in ihre nationale Prüfung aufnehmen. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass der Fehleranteil im Bereich der Strukturfonds mit dem Fehleranteil im Bereich der Kohäsionspolitik vergleichbar ist.

Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2009, ABI. C Nr. 303 vom 9. November 2010.
 Mit dem Konzept der Wesentlichkeit wird berücksichtigt, dass zugrunde liegende Vorgänge nur selten völlig

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Rechnungshof, Aktionsplan der Kommission für einen Integrierten Internen Kontrollrahmen, KOM(2006) 9 endg. vom 17. Januar 2006.

Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof, Mehr oder weniger Kontrollen? Die richtige Balance zwischen Kontrollkosten und Fehlerrisiko, KOM(2010) 261 endg. vom 26. Mai 2010.

Kontrollkosten¹⁴, wobei sie eine Kontrolltätigkeit als Tätigkeit definiert, bei der die Rechtmäßigkeit von Ausgaben und/oder die Ansprüche des Begünstigten überprüft werden. Erste Schätzungen der Kommission¹⁵ zeigten, dass die Kontrollkosten im Jahr 2006 für den EFRE 0,7 % und für den ESF 0,8 % des Gesamtumfangs des öffentlichen Beitrags¹⁶ ausmachten. Die Zuverlässigkeit dieser Daten ist jedoch fraglich, da die von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben nicht immer vollständig waren und angemessen überprüft wurden.

Am Ende des Jahres 2008 machte die Kommission einen Vorschlag für ein gemeinsames Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos¹⁷. Sie erstellte ein vereinfachtes Modell, um den Punkt des theoretisch tolerierbaren Risikos zu erläutern, bei dem die Grenzkosten einer zusätzlichen Kontrolle gleich dem Grenznutzen eben dieser Kontrolle sind. Auf der Grundlage der berechneten Kontrollkosten gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass das tolerierbare Fehlerrisiko für den EFRE wahrscheinlich etwa 5 % ausmacht. Die Kommission war der Ansicht, dass eine Weiterentwicklung des Konzepts des tolerierbaren Fehlerrisikos eine angemessene Grundlage für das Entlastungsverfahren im Europäischen Parlament bieten könnte.

Im Mai 2010 stellte die Kommission für mehrere Politikbereiche erste Vorschläge für ein tolerierbares Fehlerrisiko¹⁸ vor. Sie betonte, dass in manchen Bereichen wegen der komplexen Regeln, der langen Kontrollketten und der Kontrollkosten eine Fehlerquote von 2 % nicht erreicht werden kann, ohne dass die Kosten in unvertretbarem Maße steigen. Die Kommission erklärte ihre Absicht, für weitere Politikbereiche ein tolerierbares Fehlerrisiko vorzuschlagen.

Die Kommission schlug außerdem eine Überarbeitung der Haushaltsordnung vor¹⁹, um eine Definition des Konzepts des tolerierbaren Fehlerrisikos und die Festsetzung seines Niveaus aufzunehmen. Der Kommission zufolge sollte das tolerierbare Fehlerrisiko im jährlichen Entlastungsverfahren berücksichtigt werden. Das tolerierbare Fehlerrisiko wird auf der

_

Der Kommission zufolge umfasst der öffentliche Beitrag alle Zahlungen der Kommission zuzüglich einer vereinfachten nationalen Kofinanzierungsrate in Höhe von 50 Prozent für alle Mitgliedstaaten.

Kontrollkosten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Methode, REGIO-2007-00633-00-00-DE-TRA-00(EN).

Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Begleitpapier zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof, Überlegungen zu einem gemeinsamen Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos, SEK(2008) 3054 vom 16. Dezember 2008.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof, Überlegungen zu einem gemeinsamen Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos, KOM(2008) 866 endg. vom 16. Dezember 2008.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof, Mehr oder weniger Kontrollen? Die richtige Balance zwischen Kontrollkosten und Fehlerrisiko, KOM(2010) 261 endg. vom 26. Mai 2010.
 Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den

Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse der Kontrollen festgelegt. Auf Anfrage erstatten die Mitgliedstaaten, Einrichtungen und Personen der Kommission über die ihnen entstandenen Kontrollkosten Bericht²⁰.

Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission SWECO International (Schweden) im Jahr 2008 damit beauftragte, die Studie Regional Governance in the context of Globalisation (Regionale Governance-Strukturen im Kontext der Globalisierung) durchzuführen, um für alle operationellen Programme des EFRE und des Kohäsionsfonds einschließlich Teilen der Interreg-Programme (Programmplanungszeitraum 2007-2013) eine Einschätzung der Verwaltungsstrukturen und Kosten auf nationaler und regionaler Ebene vorzunehmen. Den Ergebnissen der Studie zufolge entspricht der Arbeitsaufwand für die Verwaltung des EFRE und des Kohäsionsfonds in den Mitgliedstaaten während des gesamten Programmzyklus etwa 170 000 Personenjahren (extern erworbene Dienstleistungen nicht eingeschlossen). Die gesamten Verwaltungskosten, einschließlich Kosten für Verwaltungspersonal, externe Dienste, Beratungsdienste und Gemeinkosten werden auf etwa 12,5 Milliarden Euro aus einer Summe zuschussfähiger Gesamtausgaben in Höhe von 390 Milliarden Euro geschätzt. Dies bedeutet, dass die Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) auf der Grundlage einer allgemeinen Antwortquote von 60 % schätzungsweise 3 bis 4 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben ausmachen. Da in der SWECO-Studie schwerpunktmäßig nicht nur Kontrollkosten, sondern auch sonstige Verwaltungskosten behandelt werden, sind die Ergebnisse dieser Studie nicht vollständig mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe vergleichbar.

Methodik

> Begriffe und Definitionen

Die Arbeitsgruppe versteht den Begriff "Kontrolle" in einem weiten Sinne: Kontrollen umfassen sowohl Maßnahmen zur Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche eines Antragstellers (Kontrolle im engeren Sinn des Wortes) als auch Maßnahmen, die sich auf ein gesamtes operationelles Programm beziehen (z. B. Ex-ante- und Ex-post-Bewertung)²¹.

Kontrollkosten sind Kosten, die den Kontrollstellen entstehen, die die Kontrollen durchführen. Diese Kontrollkosten bestehen hauptsächlich aus direkten Personalkosten, Sachkosten (wie z. B. Reisekosten) und indirekten Kosten (Gemeinkosten).

Indirekte Kosten umfassen bestimmte allgemeine Verwaltungsausgaben wie z. B. Personalund Materialgemeinkosten, die als direkte Personalkosten ausgewiesen werden müssen. Zur

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union, KOM(2010) 815 endg. vom 22. Dezember 2010.

Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass dieser Ansatz im Vergleich zu dem der Kommission integrativer ist.

Angabe der Gemeinkosten wird in einigen Kostenmodellen lediglich je Zeiteinheit eine Pauschalsumme zu den direkten Personalkosten hinzugerechnet.

> Berechnungsmethoden

Die Arbeitsgruppe berechnete die Kontrollkosten anhand der beiden folgenden Modelle:

- a) die Kostenstellenrechnung, bei der die Kosten pro Stelle (Behörde/Einrichtung) berechnet werden. Dieser Methode liegen das Budget einer Stelle und das Verhältnis der Anzahl von Kontrolleuren zum Gesamtpersonalbestand einer Einrichtung (gerechnet in Vollzeitbeschäftigten oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ)) zugrunde;
- b) die *Kostenträgerrechnung*, bei der die Kosten pro (Haupt-) Kontrolltätigkeit (auf der Grundlage des *Standardkostenmodells*²²) berechnet werden.

Es wurden beide Methoden angewendet, um einen gegenseitigen Vergleich anstellen zu können.

Die Kommission ermittelte die im Zusammenhang mit der Umsetzung des EFRE entstandenen Kontrollkosten auf der Grundlage der Kostenstellenrechnung und beschrieb diese Methode als grobe Schätzung der Kontrollkosten der Mitgliedstaaten.

Manche Mitgliedstaaten haben bereits Erfahrung mit der Anwendung der Kostenträgerrechnung. Ziel der Arbeitsgruppe war es herauszufinden, ob diese Methode zu zuverlässigeren Daten führt als die Kostenstellenrechnung.

Kostenstellenrechnung

Die Arbeitsgruppe verwendete folgende Formel, um die Kontrollkosten der jeweiligen Stellen anhand der Kostenstellenrechnung zu berechnen:

Kontrollkosten = Budget der Behörde * Kontrolleure (VZÄ)

Gesamtpersonal (VZÄ)

Um herauszufinden, welches Mittelvolumen jede Einheit zur Verfügung hatte, befragten die ORKB alle Durchführungsstellen zu ihrem gegenwärtigen jährlichen Budget für Betriebskosten (Personalausgaben, Verwaltungsausgaben für Sachkosten, Abschreibungen). Außerdem holten die ORKB Informationen zur Gesamtzahl des Personals jeder Einrichtung in VZÄ und der Anzahl des für Kontrolltätigkeiten eingesetzten Personals in VZÄ ein.

Das in den Niederlanden entwickelte Standardkostenmodell (SKM) (siehe www.administrative-burdens.com) wird nun europaweit zur Messung des Verwaltungsaufwands von Unternehmen, Bürgern und der öffentlichen Verwaltung verwendet, wodurch ein einheitliches Vorgehen gewährleistet wird. Die Arbeitsgruppe entschied, für die Schätzung der Kosten der Kontrollstellen das Standardkostenmodell zu verwenden. Dieses Modell beruht auf einem einfachen "Preis-Mengen-Ansatz". Eine durchgeführte Tätigkeit wird hinsichtlich ihres finanziellen Werts geschätzt und mit der Häufigkeit ihres Auftretens multipliziert. Die ORKB multiplizierten den Preis (=Kosten) einer einzelnen Kontrolltätigkeit (Faktorkosten je Zeiteinheit multipliziert mit der Zeit) mit der Anzahl dieser Tätigkeiten.

> Kostenträgerrechnung

Zur Berechnung der Kosten von Kontrolltätigkeiten anhand der Kostenträgerrechnung verwendete die Arbeitsgruppe folgende Formel:

Kontrollkosten = Kosten pro * Gesamtanzahl der Kontrolltätigkeit Tätigkeiten (Zeit * Kosten pro Einheit)

Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde zu den anhand dieser Formel berechneten Personalkosten eine allgemeine Gemeinkostenpauschale von 30 % addiert, um so die Ergebnisse der Mitgliedstaaten miteinander vergleichen zu können²³. Zur Einholung der für die Anwendung der Formel erforderlichen Daten wurden alle Durchführungsstellen um Angaben zu der für jede Kontrolltätigkeit benötigten Zeit, den Kosten jeder Kontrolltätigkeit und der Anzahl der einzelnen durchgeführten Kontrolltätigkeiten gebeten. Die ORKB forderte diese Informationen, einschließlich der Ex-ante-Tätigkeiten, für die Jahre 2007-2009 an.

Bei der Kostenstellenrechnung werden die Kontrollkosten über das Budget der einzelnen Stellen, die die Kontrollen durchführen, in Bezug auf die Anzahl der Kontrolleure zur Gesamtpersonalzahl der Stelle in VZÄ berechnet. Die Berechnung anhand der Kostenträgerrechnung dagegen erfolgt auf der Grundlage der konkreten Kontrolltätigkeiten (einschließlich Gemeinkosten) der Stelle, die die Kontrollen durchführt. In diesem Zusammenhang sind Angaben zur Anzahl der einzelnen durchgeführten Kontrolltätigkeiten, zu der für jede Kontrolltätigkeit benötigten Zeit und zu den Kosten jeder einzelnen Kontrolltätigkeit erforderlich. Daher ergeben sich bei der Kostenstellenrechnung vermutlich höhere geschätzte Kontrollkosten als bei der Kostenträgerrechnung.

> Angemessenheit der Kosten von Kontrollen

Ziel der Arbeitsgruppe war es zu untersuchen, zu welchen Ergebnissen die Kontrollen führen, worin ihr (nicht monetärer) Nutzen besteht und ob die Kontrollkosten angemessen sind. Die ORKB versuchten daher, Daten zu den (Schlüssel-) Ergebnissen der Kontrollen (Output) und ihrem Mehrwert zu sammeln. Folgende Outputs wurden von den ORKB als Schlüsselergebnisse eingestuft: der Betrag der überprüften Ausgaben, die Anzahl der vor Ort überprüften Projekte und ihr Anteil an der Gesamtprojektzahl, der Betrag der Berichtigungen, der Betrag der Wiedereinziehungen und die Fehlerquote²⁴, die aus dem Ergebnis von Verwaltungskontrollen²⁵, Ausgabenbescheinigungen²⁶, Systemprüfungen²⁷ und

²³ Die Arbeitsgruppe verwendete eine Gemeinkostenpauschale von 30 %, da dieser Prozentsatz als fundierte Schätzung gelten kann. Sie räumt ein, dass die tatsächlichen Gemeinkostenpauschalen in manchen Mitgliedstaaten möglicherweise davon abweichen.

Die Fehlerrate ist der Betrag und Prozentsatz rechtsgrundloser Ausgaben im Verhältnis zum Betrag der geprüften Ausgaben (siehe Nr. 9 Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006). Die Fehlerrate bezieht sich lediglich auf guantifizierbare Fehler.

²⁵ Artikel 60 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

²⁶ Artikel 61 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Stichprobenprüfungen von Vorhaben durch Prüfstellen²⁸ abzulesen ist.

Die von den geprüften Stellen gelieferten Daten reichten nicht aus, um eine Verbindung zwischen den Kosten der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen und den Ergebnissen der Kontrollen herzustellen. Daher wurden die Kontrollkosten mit 3/7 der Gesamtmittelausstattung der in den Mitgliedstaaten geprüften operationellen Programme²⁹ (getrennt für den ESF und den EFRE) ins Verhältnis gesetzt. Daten zu unterzeichneten Verträgen, Zahlungen an Begünstigte und Zahlungsanträgen gegenüber der Kommission wurden verwendet, um die unterschiedlich weit vorangeschrittene Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu veranschaulichen.

Datenerfassung

Die Arbeitsgruppe entwickelte Fragebögen, anhand deren die ORKB die Kontrollkosten in den Mitgliedstaaten ermittelten. Diese Fragebögen waren für die Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen konzipiert. Auf der Grundlage der Fragebögen der Arbeitsgruppe sammelte jede ORKB in zwei Schritten Daten zu den in diesen vier Stellen angefallenen Kosten:

- Im Jahr 2009 wurden Daten zu den Kosten von in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführten Kontrollen einschließlich Ex-ante-Tätigkeiten gesammelt.
- Im Anschluss wurden Daten zu allen im Jahr 2009 durchgeführten Kontrolltätigkeiten gesammelt.

Der Wortlaut der von der Arbeitsgruppe entwickelten Fragebögen war etwas allgemeiner gehalten, um sie in den betreffenden Mitgliedstaaten unabhängig der unterschiedlichen Systeme einsetzen zu können. Daher waren die Stellen, bei denen die Prüfungsnachweise eingeholt wurden, bezüglich der Auslegung der Fragebögen manchmal gezwungen, die ORKB um Erteilung weiterer Informationen zu ersuchen.

²

Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.
 Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Die Arbeitsgruppe wählte 3/7 der Verpflichtungsermächtigungen (Haushalt) für den gesamten Programmplanungszeitraum 2007-2013 als ein objektives Instrument für Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten.

Prüfungsfeststellungen

Allgemeine Feststellungen

Das Umsetzungssystem für die Strukturfonds ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich organisiert. Die verschiedenen Umsetzungsarten können sich auf die Kontrollkosten auswirken.

Das Umsetzungssystem für die Strukturfonds ist in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich organisiert. Diese Unterschiede können auf die Größe der Mitgliedstaaten zurückzuführen sein, oder darauf, ob sie über ein zentralisiertes oder dezentralisiertes Verwaltungssystem verfügen. Die Unterschiede sind besonders deutlich bei den für die Umsetzung operationeller Programme zuständigen Einrichtungen, der Zuweisung von Aufgaben und der Anzahl beteiligter Stellen.

Größere und dezentralisierte Mitgliedstaaten haben mit größerer Wahrscheinlichkeit regionale operationelle Programme aufgestellt. Üblicherweise handelte es sich dabei um aus dem EFRE und in manchen Fällen aus dem ESF finanzierte Programme. Im Allgemeinen sind die Verwaltungsbehörden auf regionaler Ebene tätig, und es gibt ein Ministerium auf zentraler oder Bundesebene (zuständig für regionale Entwicklung oder Wirtschaft), das als Koordinierungsstelle fungiert. Bescheinigungs- und Prüfbehörden sind auf zentraler Ebene organisiert, in manchen Fällen gibt es jedoch teilweise auf regionaler Ebene organisierte zwischengeschaltete Stellen.

Die Tatsache, welcher Stelle die Aufgaben von Schlüsselbehörden übertragen werden, gibt Aufschluss über die Unterschiede zwischen operationellen Programmen. In manchen Fällen fällt den inhaltlich an den einzelnen operationellen Programmen beteiligten Stellen eine stärkere Bedeutung zu (z. B. wird für operationelle Programme des ESF das für Arbeit und Beschäftigung zuständige Ministerium als Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde eingesetzt). Es kommt aber auch vor, dass mehrere Zuständigkeiten in Einrichtungen mit allgemeinen Aufgaben zusammengefasst werden. Diese Situation ist in Mitgliedstaaten, die der EU nach dem 1. Mai 2004 beigetreten sind, häufiger vorzufinden. In diesen Ländern sind in vielen Fällen das Ministerium für Finanzen und seine für die Regionen und Entwicklung zuständigen Stellen oder Behörden als Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde oder Prüfbehörde tätig.

Gemäß Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 können Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden bestimmte Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen übertragen. In welchem Umfang die zwischengeschalteten Stellen an der Umsetzung der Strukturfonds beteiligt sind, unterscheidet sich je nach Mitgliedstaat und operationellem Programm. In manchen Fällen wurden überhaupt keine zwischengeschalteten Stellen eingesetzt, während die höchste Anzahl zwischengeschalteter

Stellen 61 war. Sogar die Beteiligung von zwischengeschalteten Stellen auf mehreren Ebenen ist möglich. In manchen Mitgliedstaaten wurden die Aufgaben von Prüfbehörden (gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) an interne Auditdienste von Einrichtungen, die an der Umsetzung von Strukturfonds beteiligt sind, übertragen. Neben den benannten Behörden können auch andere Einrichtungen wie "zuständige Stellen", "Kooperationsstellen", "Koordinierungsstellen" und "Bedienstete" an der Umsetzung der Strukturfonds beteiligt sein.

Wenn das Umsetzungssystem für Strukturfonds aus mehreren Ebenen besteht, kann dies zur Folge haben, dass mehr Kontrollen durchgeführt werden. Die Behörde trägt im Fall einer Übertragung von Aufgaben an zwischengeschaltete oder andere Stellen nämlich immer noch die Verantwortung für die Umsetzung. Sie kann daher Überprüfungen vornehmen, um sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben auf angemessene Weise ausgeführt wurden. Daraus ist zu schließen, dass die Kontrollkosten zu einem erheblichen Umfang davon abhängen, wie die Mitgliedstaaten ihr Kontrollsystem aufgebaut haben.

Zudem berichten mehrere Mitgliedstaaten über häufige Systemänderungen und eine starke Fluktuation des für Strukturfonds zuständigen Personals.

Schlussfolgerung 1

Bei der Berechnung der Kontrollkosten anhand der Kostenträgerrechnung ergibt sich im Allgemeinen ein geringerer Betrag als bei der Kostenstellenrechnung.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, die Kontrollkosten anhand der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung zu untersuchen und zu vergleichen. Aus der Prüfung ging hervor, dass sich bei der Kostenstellenrechnung im Allgemeinen höhere geschätzte Kontrollkosten ergeben als bei der Kostenträgerrechnung. Den folgenden Tabellen ist eine Übersicht (Tabelle 1a) und eine nach Jahren aufgeschlüsselte Übersicht (Tabelle 1b) über die Gesamtkontrollkosten zu entnehmen, wie sie anhand der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung in jedem Mitgliedstaat für die geprüften operationellen Programme berechnet wurden (2007-2009; vor 2007 entstandene Kosten wurden zu den Kosten aus 2007 addiert). Berechnet wurden die Kosten für Tätigkeiten der Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie für Tätigkeiten, die nicht spezifisch diesen Behörden, sondern allgemeiner dem Mitgliedstaat zugewiesen wurden.

Gesamtkosten der Kontrolltätigkeiten

Tabelle 1a: Gesamtkosten der Kontrolltätigkeiten - Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung - in Euro -

Mitgliedstaat	Gesamtkosten	Gesamtkosten
	aus	aus
	Kostenstellenrechnung	Kostenträgerrechnung
Österreich	20 037 879	19 183 918
Bulgarien	5 176 042	2 462 622

Tschechische		
Republik*	25 355 626	19 894 946
Deutschland	765 528 936	60 951 565
Ungarn	/	52 147 000
Italien**	/	5 546 940
Lettland***	/	14 767 753
Niederlande	37 186 463	14 911 277
Polen	58 087 522	48 097 091
Portugal****	22 594 997	20 234 272
Slowakei****	1 666 042	/
Slowenien	16 140 343	13 443 776

Die Gemeinkostenpauschale von 30 % wurde bei der Kostenträgerrechnung für alle Mitgliedstaaten hinzugerechnet.

- * Kosten für Tätigkeiten, die nicht spezifisch der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde oder der Prüfbehörde zugewiesen wurden, fanden bei der Kostenstellenrechnung keine Berücksichtigung.
- ** Die anhand der Kostenstellenrechnung berechneten Kosten sind hier nicht dargelegt, da nicht alle Gemeinkosten und Gesamtkosten der zwischengeschalteten Stellen in den Prüfungsfeststellungen enthalten sind.
- *** Geprüfte operationelle Programme, die aus dem ESF, dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert wurden.
- **** Die Kosten der Prüfbehörde sind nicht enthalten.
- *****Die anhand der Kostenträgerrechnung berechneten Kosten wurden aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der Daten nicht aufgenommen.

Der Übersicht in Tabelle 1a ist zu entnehmen, dass in den meisten Mitgliedstaaten die anhand der Kostenstellenrechnung berechneten Kontrollkosten höher sind als die anhand der Kostenträgerrechnung berechneten Kontrollkosten. Der Umfang, zu dem die anhand der Kostenstellenrechnung berechneten Kontrollkosten höher sind als die Kosten aus der Kostenträgerrechnung, unterscheidet sich in den einzelnen Mitgliedstaaten. In Österreich beträgt die Differenz weniger als 5 %, während in Deutschland die Kostenstellenrechnung zu wesentlich höheren Kontrollkosten führte als die Kostenträgerrechnung.

Tabelle 1b: Gesamtkosten der Kontrolltätigkeiten - Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung - Jährliche Übersicht - in Euro -

Mitgliedstaat	Jahr	Gesamtkosten	Gesamtkosten
		aus	aus
		Kostenstellenrechnung	Kostenträgerrechnung
Österreich	Summe	20 037 879	19 183 918
	2007	4 528 039	4 392 155
	2008	6 783 773	6 729 028
	2009	8 726 067	8 062 734
Bulgarien	Summe	5 176 042	2 462 622
	2007	862 810	689 242
	2008	2 029 979	523 835
	2009	2 283 253	1 249 545
Tschechische Republik*	Summe	25 355 626	19 894 946
	2007	4 475 505	3 579 468
	2008	9 425 536	7 435 738
	2009	11 454 585	8 879 739
Deutschland	Summe	765 528 936	60 951 565
	2007	163 485 093	6 339 246
	2008	249 294 395	18 889 006
	2009	352 749 448	35 723 310
Ungarn	Summe	/	52 147 000
	2007	1	9 822 000

	2008	/	17 890 000
	2009	/	24 435 000
Italien**	Summe	/	5 546 940
	2007	/	621 791
	2008	/	1 413 237
	2009	/	3 511 912
Lettland***	Summe	/	14 767 753
	2007	/	3 553 808
	2008	/	5 057 868
	2009	/	6 156 077
Niederlande	Summe	37 186 463	14 911 277
	2007	6 768 334	1 825 310
	2008	12 440 091	4 212 693
	2009	17 978 038	8 873 274
Polen	Summe	58 087 522	48 097 091
	2007	4 005 951	3 980 986
	2008	24 302 644	18 146 028
	2009	29 778 927	25 970 077
Portugal****	Summe	22 594 997	20 234 272
	2007	0	445 070
	2008	8 750 988	7 277 326
	2009	13 844 009	12 511 876
Slowakei****	Summe	1 666 042	/
	2007	384 697	/
	2008	499 115	/
	2009	782 230	/
Slowenien	Summe	16 140 343	13 443 776
	2007	1 783 902	1 323 474
	0000	5 784 592	4 341 689
	2008	3 7 64 392	4 34 1 009

Die Gemeinkostenpauschale von 30 % wurde bei der Kostenträgerrechnung für alle Mitgliedstaaten hinzugerechnet.

Aus der jährlichen Übersicht in Tabelle 1b ist ersichtlich, dass die Kontrollkosten in allen Mitgliedstaaten - bei beiden Methoden - zu Beginn des Jahres 2007 relativ niedrig waren und dann Jahr um Jahr anstiegen. In der Anfangsphase entstanden zwar Kontrollkosten für die Ex-ante-Bewertung und die Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, jedoch stiegen die Kontrollkosten stetig an, sobald alle Systeme eingerichtet waren und mehr Projekte gefördert wurden. Es kann von einem weiteren Anstieg der Kontrolltätigkeiten und daher ihrer Kosten in den Folgejahren ausgegangen werden.

Gesamtkosten der Kontrolltätigkeiten bezogen auf 3/7 der Gesamtmittelausstattung (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung) der geprüften operationellen Programme

Tabelle 2 zeigt die anhand beider Methoden für jeden Mitgliedstaat berechneten

^{*} Kosten für Tätigkeiten, die nicht spezifisch der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde oder der Prüfbehörde zugewiesen wurden, fanden bei der Kostenstellenrechnung keine Berücksichtigung.

^{**} Die anhand der Kostenstellenrechnung berechneten Kosten sind hier nicht dargelegt, da nicht alle Gemeinkosten und Gesamtkosten der zwischengeschalteten Stellen in den Prüfungsfeststellungen enthalten sind.

^{***} Geprüfte operationelle Programme, die aus dem ESF, dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert wurden.

^{****} Die Kosten der Prüfbehörde sind nicht enthalten.

^{*****}Die anhand der Kostenträgerrechnung berechneten Kosten wurden aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der Daten nicht aufgenommen.

Gesamtkontrollkosten (Jahre 2007-2009) bezogen auf 3/7 der Gesamtmittelausstattung (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung) der geprüften operationellen Programme (für den ESF und den EFRE getrennt). Diese Prozentsätze sollten nicht direkt zwischen den Mitgliedstaaten verglichen werden, da sie um die Lohnunterschiede in den Mitgliedstaaten bereinigt wurden.

Tabelle 2: Operationelle Mittel und prozentualer Anteil der Kosten je Mitgliedstaat - Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung - in 1 000 Euro -

Mitgliedstaat	geprüfte OP	Gesamtbetrag der geprüften OP*	3/7 der geprüften OP	Gesamtkosten aus Kostenstellen- rechnung	Gesamtkosten aus Kostenträger- rechnung **	Gesamtkosten aus Kostenstellen-	Gesamtkosten aus Kostenträger-
						rechnung in %	rechnung in %
а	b	С	d=c * 3/7	е	f	g=e/d*100	h=f/d*100
Österreich	1 ESF	1 114 814	477 777	20 038	19 184	4,19	4,02
Bulgarien	1 EFRE	1 601 275	686 261	5 176	2 463	0,75	0,36
Tschechische Republik	7 EFRE	5 481 214	2 349 092	25 356	19 895	1,08	0,85
Deutschland	1 ESF	5 344 316	2 290 421	765 529	60 952	33,42	2,66
Ungarn	1 ESF	3 548 302	1 520 701	/	17 362	/	1,15
	2 EFRE	4 674 296	2 003 270	/	34 785	/	1,74
Italien***	2 EFRE	1 529 646	655 563	1	5 547	/	0,85
Lettland****	1 ESF, 1 EFRE, 1 EFRE+KF	5 746 275	2 462 689	/	14 768	/	0,60
Niederlande	1 ESF	1 498 847	642 363	23 667	7 376	3,68	1,15
	2 EFRE	749 625	321 268	13 519	7 536	4,21	2,35
Polen	16 EFRE	20 057 674	8 596 146	58 088	48 097	0,68	0,56
Portugal	1 ESF	8 736 190	3 744 081	22 594	20 234	0,60	0,54
Slowakei	1 EFRE	905 035	387 872	1 666	/	0,43	/
Slowenien	1 ESF	889 058	381 025	7 591	6 460	1,99	1,70
	1 EFRE	2 011 470	862 059	8 549	6 984	0,99	0,81
Durchschnitt		63 888 037	27 380 587	953 863	266 096	4,46	0,97

^{*} EU-Mittel und nationale Kofinanzierung.

Tabelle 2 ist ebenso wie Tabelle 1 zu entnehmen, dass die anhand der Kostenträgerrechnung berechneten Gesamtkontrollkosten als Prozentsatz von 3/7 der für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 verfügbaren Mittel allgemein niedriger sind als der entsprechende anhand der Kostenstellenrechnung berechnete Prozentsatz.

Bezogen auf 3/7 der Gesamtmittelausstattung der geprüften operationellen Programme machten die höchsten anhand der Kostenträgerrechnung berechneten Kontrollkosten 4,02 % und die niedrigsten Kontrollkosten 0,36 % aus. Dieser Prozentsatz wird davon beeinflusst, wie weit die Umsetzung in jedem Mitgliedstaat vorangeschritten ist. Die Gesamtkontrollkosten machen bezogen auf 3/7 der Gesamtmittelausstattung aller geprüften operationellen Programme durchschnittlich 0,97 % aus.

Es gilt jedoch zu betonen, dass die Prozentsätze auf der Grundlage von geplanten Haushaltsmitteln berechnet werden. Höhere Prozentsätze sind entweder darauf zurückzuführen, dass bereits mehr Kontrolltätigkeiten durchgeführt wurden oder dass das

^{**} Die Gemeinkostenpauschale von 30 % wurde bei der Kostenträgerrechnung für alle Mitgliedstaaten hinzugerechnet.

^{***} Die anhand der Kostenstellenrechnung berechneten Kosten sind hier nicht dargelegt, da die Prüfungsfeststellungen nicht alle Gemeinkosten und Gesamtkosten der zwischengeschalteten Stellen enthalten.

^{****} Geprüfte operationelle Programme, die aus dem ESF, dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert wurden.

angewandte Umsetzungssystem höhere Kosten verursacht.

Die Arbeitsgruppe kommt zu dem Schluss, dass - da diese Berechnungen nach drei Jahren des auf sieben Jahre angelegten Programmplanungszeitraums stattfanden - die hier vorgelegten prozentualen Anteile höchstwahrscheinlich eine Unterschätzung der tatsächlichen Kontrollkosten als Prozentsatz der verfügbaren Mittel darstellen. In welchem Ausmaß die Kontrollkosten unterschätzt wurden, ist nicht bekannt. Am Ende eines Programmplanungszeitraums ist mit Sicherheit ein Anstieg der Kosten zu verzeichnen, da mehr Projekte abgeschlossen sein werden. Andererseits entstanden zu Beginn des Programmplanungszeitraums bestimmte Kontrollkosten für die Einrichtung der Systeme, die in späteren Jahren nicht wieder auftreten. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die zu Beginn des Zeitraums entstandenen zusätzlichen Kosten die zusätzlichen Kosten am Ende des Zeitraums (z. B. Ex-post-Bewertung und Abschluss der Programme) nicht überwiegen werden. Das Ausmaß der Unterschätzung ist nur bei erneuter Analyse der Daten zu einem späteren Zeitpunkt festzustellen.

Auch wenn die für die Kostenstellenrechnung verwendeten Daten genau sind, ist die Methode selbst bei der Berechnung von Kontrollkosten weniger genau als die Kostenträgerrechnung³⁰. Daher werden die Ergebnisse im Folgenden lediglich auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung erörtert.

³⁰ Die ORKB Österreichs ist der Ansicht, dass die österreichischen Prüfungsfeststellungen keine solche Schlussfolgerung zulassen.

Tabelle 3: Für Zahlungen an Endbegünstigte bereitgestellte Mittel (unterzeichnete Verträge), an Endbegünstigte übertragene Mittel (Zahlungen an Begünstigte) und der Kommission übermittelte Zahlungsanträge im Verhältnis zum Gesamtbetrag der geprüften operationellen Programme je Mitgliedstaat

Mitgliedstaat	geprüfte		j	g o a o ta o			Der	
Ü	OP	Gesamt- betrag der	Unter- zeichnete	Unter- zeichnete	Zahlungen an die	Zahlungen an die	Kommission übermittelte Zahlungs-	Der Kommission übermittelte
		geprüften OP* -1 000	Verträge 2007-2009	Verträge 2007-2009	Begünstigten 2007-2009	Begünstigten 2007-2009 -	anträge 2007- 2009	Zahlungsanträge 2007-2009
		Euro-	-1 000 Euro-	-%-	-1 000 Euro-	%-	-1 000 Euro-	-%-
a	b	С	d	e=d/c*100	f	g=f/c*100	h	i=h/c*100
Österreich	1 ESF	1 114 814	648 400	58,16	406 760	36,49	233 520	20,95
Bulgarien	1 EFRE	1 601 275	475 700	29,71	36 500	2,28	0	0,00
Tschechische								
Republik	7 EFRE	5 481 214	3 201 746	58,41	710 887	12,97	209 501	3,82
Deutschland	1 ESF	5 344 316	2 244 068	41,99	583 748	10,92	449 676	8,41
	1 ESF	3 548 302	751 608	21,18	65 963	1,86	9 265	0,26
Ungarn	2 EFRE	4 674 296	2 604 421	55,72	729 563	15,61	343 010	7,34
Italien	2 EFRE	1 529 646	170 004	11,11	73 988	4,84	149 334	9,76
Lettland**	3 (ESF, EFRE, EFRE/KF)	5 746 275	2 887 687	50,25	483 847	8,42	310 956	5,41
Lottidiid	1 ESF	1 498 847	1 220 800	81,45	30 000	2,00	120 902	8,07
Niederlande	2 EFRE	749 625	683 968	91,24	41 267	5,51	51 264	6,84
Polen	16 EFRE	20 057 674	5 708 504	28,46	1 511 628	7,54	1 487 333	7,42
Portugal	1 ESF	8 736 190	4 823 333	55,21	1 069 760	12,25	802 097	9,18
Slowakei	1 EFRE	905 035	420 001	46,41	50 620	5,59	0	0,00
	1 ESF	889 058	405 728	45,64	90 486	10,18	3 243	0,36
Slowenien	1 EFRE	2 011 470	911 027	45,29	506 035	25,16	78 641	3,91

^{*} EU-Mittel und nationale Kofinanzierung.

Aus Tabelle 3 sind die Unterschiede bezüglich des Umsetzungsstands in den Mitgliedstaaten ersichtlich. Während in manchen Mitgliedstaaten die vertraglich festgelegten Mittelbeträge recht gering waren, wurden in anderen Mitgliedstaaten bereits für nahezu alle verfügbaren Mittel Verträge mit den Begünstigten unterzeichnet. Die Beträge der Zahlungen an die Begünstigten und der Zahlungsanträge, die die Mitgliedstaaten der Kommission bis Ende des Jahres 2009 übermittelten, waren in den meisten Mitgliedstaaten relativ gering.

Um die Lohnunterschiede in den Mitgliedstaaten bereinigte Gesamtkosten der Kontrolltätigkeiten

Die erheblichen Lohnunterschiede in den Mitgliedstaaten können sich auch auf die geschätzte Höhe der Kontrollkosten auswirken. Daher entschied die Arbeitsgruppe, die geschätzten Kontrollkosten diesen Differenzen entsprechend anzupassen. In Tabelle 4 sind die anhand der Kostenträgerrechnung berechneten Gesamtkontrollkosten als Prozentsatz von 3/7 der für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 verfügbaren Mittel nach Bereinigung um die Lohnunterschiede in den Mitgliedstaaten dargestellt. Zur Berechnung verwendete die Arbeitsgruppe Lohndaten der Verwaltungsbehörden. Diese Angaben waren für 11 Mitgliedstaaten verfügbar.

^{**} Geprüfte operationelle Programme, die aus dem ESF, dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert wurden.

Tabelle 4: Operationelle Mittel und prozentualer Anteil der Kosten je Mitgliedstaat -Kostenträgerrechnung, lohnkostenbereinigt

Mitglied- staat ³¹	Durch- schnitts- lohn in MS (2007- 2009) - Euro -	Durch- schnitts- lohn in EU (2007- 2009) - Euro -	Differenz- faktor (Löhne MS / Löhne EU)	Gesamt Kontroll- kosten (2007- 2009) - 1 000 Euro -	interne Kosten - 1 000 Euro -	Ausla- gerung - 1 000 Euro -	Gesamtzu- schuss (3/7 von 2007- 2013) der geprüften OP - 1 000 Euro -	Kontroll- kosten als % des Zuschusses (3/7 von 2007-2013)	Berichtigte Gesamt- kosten (3/7 von 2007- 2013) mit Differenz- faktor* - 1 000	Berichtigte Kontrollkosten (3/7 von 2007-2013) als % des Zuschusses
									Euro -	
а	b	С	d=b/c	е	f	g	h	i=e/h * 100	j=(f/d)+g	k=j/h*100
Österreich	47,2	26,8	1,76	19 184	13 563	5 621	477 777	4,02%	13 334	2,79%
Bulgarien	3,4	26,8	0,13	2 462	2 120	342	686 261	0,36%	16 978	2,47%
Tschechische Republik	12,5	26,8	0,46	19 894	16 858	3 037	2 349 092	0,85%	39 293	1,67%
Deutschland	51,2	26,8	1,91	60 952	45 698	15 253	2 290 421	2,66%	39 214	1,71%
Ungarn	12,7	26,8	0,47	52 147	35 149	16 998	3 523 971	1,48%	91 165	2,59%
Italien**	32,0	26,8	1,19	5 547			655 563	0,85%	4 655	0,71%
Lettland***	15,3	26,8	0,57	14 768	12 610	2 158	2 462 689	0,60%	24 235	0,98%
Niederlande	56,0	26,8	2,09	14 911	8 537	6 375	963 631	1,55%	10 466	1,09%
Polen	10,7	26,8	0,40	48 097	45 542	2 555	8 596 146	0,56%	116 793	1,36%
Portugal	35,2	26,8	1,31	20 234	20 109	125	3 744 081	0,54%	15 463	0,41%
Slowenien	19,0	26,8	0,71	13 444	10 498	2 946	1 243 084	1,08%	17 776	1,43%

^{*} Nur interne Kosten wurden berichtigt.

Die berichtigten Prozentsätze der Kosten lagen zwischen 0,41 % und 2,79 %. Für Österreich, Deutschland, Italien, die Niederlande und Portugal wurden die Kontrollkosten als Prozentsatz von 3/7 der Mittel für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 nach unten und für Bulgarien, die Tschechische Republik, Ungarn, Lettland, Polen und Slowenien nach oben berichtigt.

Auch die Angaben in Tabelle 4 vermitteln ein allgemeines Bild (nach Bereinigung um die Lohnunterschiede) und stellen nicht die tatsächlich in den EU-Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben dar. Die Tabellen 5, 6 und 7 enthalten Originalangaben zu den Kontrollkosten, die nicht um die Lohnunterschiede bereinigt wurden.

Gesamtkosten der Kontrolltätigkeiten für den ESF und den EFRE gemäß der Kostenträgerrechnung

In Tabelle 5 sind die nach Fonds (ESF und EFRE) aufgeschlüsselten Kosten der Kontrolltätigkeiten aufgeführt³². Die linke Seite enthält für die geprüften operationellen Programme des ESF eine nach Jahren eingeteilte Übersicht (2007-2009) der 1) anhand der Kostenträgerrechnung berechneten Gesamtkontrollkosten in jedem Mitgliedstaat und 2) der Gesamtkosten als Prozentsatz von 3/7 der Mittel für den Zeitraum 2007-2009 in jedem Mitgliedstaat. Der rechten Seite sind dieselben Daten für die geprüften operationellen Programme des EFRE (Jahre 2007-2009) zu entnehmen.

^{**} Keine Angaben zur Auslagerung verfügbar.

^{***} Geprüfte operationelle Programme, die aus dem ESF, dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gefördert wurden.

³¹ Die Slowakei ist aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der bei der Kostenträgerrechnung verwendeten Daten nicht in dieser Tabelle enthalten.

Die ORKB Lettlands prüfte aus dem ESF, dem EFRE und dem Kohäsionsfonds geförderte operationelle Programme; nach Programm getrennte Angaben zu den Kontrollkosten sind nicht verfügbar.

Tabelle 5: Gesamtkosten der Kontrolltätigkeiten (Kostenträgerrechnung*): ESF und EFRE

Mitgliedstaat	Jahr	ESF Gesamtkosten -Euro-	ESF Gesamtkosten -%-	EFRE Gesamtkosten -Euro-	EFRE Gesamtkosten -%-
Österreich	Summe	19 183 918	4,02		
	2007	4 392 155			
	2008	6 729 028			
	2009	8 062 734			
Bulgarien	Summe			2 462 622	0,36
	2007			689 242	
	2008			523 835	
·	2009			1 249.545	
Tschechische Republik	Summe			19 894 946	0,85
	2007			3 579 468	
·	2008			7 435 738	
·	2009			8 879 739	
Deutschland	Summe	60 951 565	2,66		
	2007	6 339 246			
	2008	18 889 006			
	2009	35 723 310			
Ungarn	Summe	17 362 000	1,15	34 785 000	1,74
	2007	2 460 000		7 362 000	
	2008	5 632 000		12 258 000	
	2009	9 270 000		15 165 000	
Italien	Summe			5 546 940	0,85
	2007			621 791	
	2008			1 413 237	
	2009			3 511 912	
Niederlande	Summe	7 375 598	1,15	7 535 679	2,35
	2007	1 131 815		693 495	
	2008	1 223 736		2 988 957	
	2009	5 020 047		3 855 227	
Polen	Summe			48 097 091	0,56
	2007			3 980 986	
	2008			18 146 028	
	2009			25 970 077	
Portugal	Summe	20 234 272	0,54		
	2007	445 070			
	2008	7 277 326			
	2009	12 511 876			
Slowenien	Summe	6 460 085	1,70	6 983 691	0,81
	2007	588 797		734 677	
	2008	2 135 911		2 205 778	
	2009	3 735 377		4 043 236	

^{*} Die Gemeinkostenpauschale von 30 % wurde für alle Mitgliedstaaten hinzugerechnet.

Da die teilnehmenden ORKB operationelle Programme entweder des ESF oder des EFRE oder beider Strukturfonds gemeinsam prüften, können bezüglich der potenziellen Unterschiede bei den Kontrollkosten zwischen dem ESF und dem EFRE keine aussagekräftigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Kontrollkosten als Prozentsatz von 3/7 der gesamten Mittel im Zeitraum 2007-2013 sind in Ungarn und den Niederlanden für den EFRE höher als für den ESF. In Slowenien wurde das Gegenteil festgestellt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass in allen drei Mitgliedstaaten die Umsetzung von aus dem EFRE geförderten operationellen Programmen weiter vorangeschritten ist als bei den

operationellen Programmen des ESF.

Gesamtkosten der Kontrolltätigkeiten der Behörden gemäß der Kostenträgerrechnung

Tabelle 6 enthält eine Übersicht über die gesamten Kontrollkosten, die anhand der Kostenträgerrechnung für die geprüften operationelle Programme aus dem ESF und dem EFRE für die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde in den Mitgliedstaaten berechnet wurden³³.

Tabelle 6: Gesamtkontrollkosten (Kostenträgerrechnung*) der Verwaltungsbehörde (VB), der Bescheinigungsbehörde (BB) und der Prüfbehörde (PB) nach Strukturfonds - in Euro -

Mitgliedstaat	Jahr		ESF		EFRE				
		VB	BB	PB	VB	BB	PB		
Österreich	Summe	18 649 019	188 193	346 706					
	2007	4 311 095	0	81 060					
	2008	6 536 501	111 047	81 480					
	2009	7 801 423	77 146	184 166					
Bulgarien	Summe				1 922 328	143 023	397 272		
	2007				615 389	42 133	31 721		
	2008				407 511	35 706	80 618		
	2009				899 428	65 183	284 934		
Tschechische Republik	Summe				18 030 516	218 799	1 645 631		
	2007				3 421 082	61 012	97 374		
	2008				6 671 310	80 080	684 348		
	2009				7 938 124	77 707	863 908		
Deutschland	Summe	57 409 688	1 302 068	2 239 807					
	2007	6 196 316	142 930	0					
	2008	17 878 642	297 131	713 234					
	2009	33 334 731	862 007	1 526 573					
Ungarn	Summe	17 101 000	110 000	151 000	33 974 000	220 000	591 000		
	2007	2 401 000	25 000	34 000	7 210 000	50 000	102 000		
	2008	5 541 000	49 000	42 000	11 850 000	98 000	310 000		
	2009	9 159 000	36 000	75 000	14 914 000	72 000	179 000		
Italien	Summe				4 473 306	399 833	673 801		
	2007				534 319	27 465	60 007		
	2008				1 135 440	148 110	129 687		
	2009				2 803 547	224 258	484 107		
Niederlande	Summe	7 130 515	120 086	124 997	6 841 035	191 561	503 083		
	2007	1 131 815	0	0	693 495	0	0		
	2008	1 174 815	0	48 921	2 888 961	0	99 996		
	2009	4 823 885	120 086	76 076	3 258 579	191 561	403 087		
Polen	Summe				43 151 757	3 414 397	1 530 937		
	2007				3 300 840	680 146	0		
	2008				16 098 942	1 039 467	1 007 620		
	2009				23 751 975	1 694 784	523 318		
Portugal	Summe	18 345 984	2 384 632	/					
	2007	0	445 070	/					
	2008	6 626 430	650 895	/					
	2009	11 719 553	1 288 667	/					
Slowenien	Summe	5 919 744	389 505	150 836	6 405 864	422 259	155 568		
	2007	485 119	79 892	23 786	610 926	88 578	35 172		
	2008	1 966 448	102 397	67 066	2 038 915	108 822	58 042		
	2009	3 468 178	207 216	59 984	3 756 023	224 859	62 354		

^{*} Die Gemeinkostenpauschale von 30 % wurde für alle Mitgliedstaaten hinzugerechnet.

³³ Die Kontrolltätigkeiten des Mitgliedstaats sind unter der Verwaltungsbehörde aufgeführt, es sei denn, sie wurden von der Bescheinigungs- oder Prüfbehörde übergenommen.

Aus den Ergebnissen der obenstehenden Tabelle geht klar hervor, dass die überwiegende Mehrheit aller bislang entstandenen Kontrollkosten auf die Verwaltungsbehörden entfallen. Die Kontrollkosten der Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde sind verhältnismäßig gering, da in den Jahren 2007-2009 relativ wenige Projekte abgeschlossen wurden. Daher waren diese Behörden nur begrenzt beteiligt.

Schlussfolgerung 2

Die mangelnde Verfügbarkeit von Daten in den Mitgliedstaaten ermöglicht keine genaue Berechnung der Kontrollkosten.

Die Prüfung zeigte, dass in den meisten Fällen keine exakten Informationen zur Anzahl der für Kontrollen zuständigen Beschäftigten (in VZÄ) sowie zum Zeit- und Kostenaufwand der Kontrollen vorlagen, oder solche Angaben von den geprüften Stellen nicht leicht zu beschaffen waren. In vielen Fällen mussten die geprüften Stellen eine Schätzung der einschlägigen Zahlen vornehmen, da sie über kein Datenerfassungssystem zur Ermittlung ihres Aufwands an Personalressourcen verfügten. Daher waren die meisten Stellen nicht in der Lage, gültige Aussagen bezüglich ihrer Kosten und ihres Ressourcenaufwands zu treffen.

In allen an der Prüfung beteiligten Mitgliedstaaten besteht ein großer Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Qualität der Informationen zu den Kontrollkosten. In der Tat gab es nur einen Fall (ESF in den Niederlanden), in dem die Verwaltungsbehörde ein gutes Zeiterfassungssystem unterhielt, auf dessen Grundlage sie belegen konnte, wie viel Zeit für welche Kontrolltätigkeit verwendet wurde und wie hoch die jeweiligen Kosten waren. Die Arbeitsgruppe ist daher der Ansicht, dass eine bessere Rechenschaftspflicht für Kontrollkosten in Form einer Zeiterfassung benötigt wird.

Es gibt zwei weitere Gründe, warum die Verwendung eines Zeiterfassungssystems einen Mehrwert erbracht hätte. Zunächst klagten viele geprüfte Stellen während der Prüfung über die - ihrer Ansicht nach - hohe Verwaltungslast aufgrund der verpflichtenden Kontrollen und forderten eine Vereinfachung der Regelungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, ob die Forderung der geprüften Stellen berechtigt ist. Eine Zeiterfassung könnte eine Antwort auf diese Frage liefern.

Zudem verpflichtet die Kommission die Mitgliedstaaten in ihrem Vorschlag für eine neue Haushaltsordnung, Angaben zu den Kosten von Kontrollen zu machen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Zeiterfassung eine naheliegende Vorgehensweise, um sicherzustellen, dass der Kommission korrekte Daten übermittelt werden.

Schlussfolgerung 3

Ein relativ hoher Anteil der Kontrollen wurde ausgelagert. Dies ist für die Regierungsstellen mit dem Risiko von Wissensverlust sowie mit höheren Kosten verbunden.

In Tabelle 7 sind die Auslagerungskosten je Mitgliedstaat in Euro und als Prozentsatz der Gesamtkontrollkosten für die Jahre 2007-2009 dargestellt.

Tabelle 7: Auslagerungskosten als Teil der Gesamtkontrollkosten in den Jahren 2007-2009 je Mitgliedstaat

	Kontrollkosten	Auslagerungs insgesa		Mitgliedstaat Auslagerungs- kosten		Verwaltungsbehörde Auslagerungskosten		Bescheinigungs- behörde Auslagerungs- kosten		Prüfbehörde Auslagerungs- kosten	
Mitgliedstaat	insgesamt	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Österreich	19 183 918	5 620 783	29,3	530 184	2,76	5 090 599	26,54	0	0	0	0
Bulgarien	2 462 622	342 236	13,9	4 971	0,20	81 814	3,32	12 979	0,53	242 472	9,85
Tschechische Republik	19 894 946	3 207 888	16,1	1 922 853	9,67	1 114 081	5,60	0	0	170 954	0,86
Deutschland	60 951 565	15 253 256	25,0	1 817 640	2,98	13 435 616	22,04	0	0	0	0
Ungarn	52 147 000	16 997 820	32,6	5 522 642	10,59	11 475 178	22,01	0	0	0	0
Lettland	14 767 753	2 157 909	14,6	385 128	2,61	1 763 400	11,94	0	0	9 381	0,064
Niederlande	14 911 277	6 374 767	42,8	678 787	4,55	5 515 172	36,99	0	0	180 808	1,21
Polen	48 097 091	2 555 329	5,3	172 860	6,76	2 382 469	4,95	0	0	0	0
Portugal	20 234 272	125 000	0,6	125 000	0,63	0	0	0	0		
Slowenien	13 443 776	2 945 826	21,9	1 387 722	10,32	1 462 878	10,88	0	0	95 226	0, 71

Für Italien und die Slowakei waren keine Daten verfügbar.

In sechs von zehn Mitgliedstaaten entstanden die Auslagerungskosten in den Jahren 2007-2009 mehrheitlich durch die Verwaltungsbehörde. Die dem Mitgliedstaat zugewiesenen Kontrolltätigkeiten mit dem zweithöchsten Umfang an Auslagerungen sind die Ex-ante-Bewertung und die Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen. Keine der Bescheinigungsbehörden in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Bulgariens, lagerte in den Jahren 2007-2009 ihre Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit den Ausgabenbescheinigungen aus. In den meisten Mitgliedstaaten war der prozentuale Anteil ausgelagerter Prüfungstätigkeiten relativ gering. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Prüfbehörden noch nicht in vollem Umfang mit der Durchführung ihrer Tätigkeiten begonnen haben.

Mit einem (zu) hohen Anteil an Auslagerungen sind verschiedene Risiken verbunden. Zunächst wird bei der alljährlichen Durchführung bestimmter Kontrolltätigkeiten durch eine Regierungsstelle ein beträchtlicher Kenntnisstand bezüglich der verschiedenen Projekte und Endbegünstigten aufgebaut. Werden diese Kontrollen von möglicherweise jedes Jahr wechselnden privaten Unternehmen durchgeführt, kann ein solcher Kenntnisstand nicht entwickelt werden. Außerdem sind die Kosten privater Beratungsund Buchführungsunternehmen im Allgemeinen höher als die Lohnkosten in Regierungsstellen. Daher ist es wahrscheinlich, dass bei einem hohen Anteil ausgelagerter Tätigkeiten umfangreichere Kontrollkosten entstehen. als wenn dieselben Kontrollen Regierungsstellen durchgeführt würden.

Schlussfolgerung 4

Nur manche Kontrolltätigkeiten führen zu monetären Outputs, sie können jedoch alle einen nicht monetären Nutzen haben.

Die monetären Outputs wurden anhand der von den geprüften Stellen gemachten Angaben analysiert, wohingegen der Nutzen auf der Grundlage der Meinungsäußerung der geprüften Stellen zu jeder Kontrolltätigkeit bewertet wurde. Es gilt zu betonen, dass die durch die Kontrolltätigkeiten entstandenen Kosten bei der Meinungsbildung der geprüften Stellen keine Rolle spielten.

Verfügbarkeit von Daten zu Outputs und Ergebnissen

Bei der Berichterstattung über monetäre Outputs (wie bewertete Vorhaben, Verwaltungsoder Vor-Ort-Überprüfungen von Ausgaben und aufgedeckte Fehler) wurden verschiedene
Schwierigkeiten festgestellt. Während einige geprüften Stellen Unterlagen zu diesen Outputs
führen, wurden sie von der Mehrheit der geprüften Stellen nicht immer auf eine Weise
dokumentiert, die eine Zusammenführung der Daten ermöglicht.

In manchen Fällen wurden die bei Verwaltungsüberprüfungen auf dem Papier oder vor Ort aufgedeckten Fehler und falsche Angaben sowie die Ausgabenbescheinigungen lediglich in den Akten für diese spezifischen Fälle dokumentiert, und daher sind keine übergreifenden Daten zu aufgedeckten Fehlern verfügbar. Bei der Beteiligung mehrerer Einrichtungen an der Ausführung einer Kontrolltätigkeit könnte außerdem die Zusammenfassung von Outputs dazu führen, dass dieselben Beträge mehrfach berücksichtigt werden. Ebenso konnten die Fehlerquoten in angemessener Weise berechnet Verwaltungsbehörde nicht die tatsächlich überprüften Beträge, sondern den gesamten Auftragswert des betreffenden Vorhabens aufgezeichnet hatte. Folglich waren die Daten bei in mehrere Phasen eingeteilten Projekten oder wiederholten Überprüfungen derselben Projekte aufgrund mehrfacher Auflistung möglicherweise verfälscht, und die Kosten und Outputs konnten nicht abgeglichen werden.

Nutzen der Kontrolltätigkeiten

Nach Ansicht der geprüften Stellen sind die meisten Kontrolltätigkeiten zu einem gewissen Grad nutzbringend. Einerseits werden die Kontrollen als Pflicht im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften angesehen, andererseits besteht jedoch die Meinung, dass sie zur rechtmäßigen Verwendung von EU-Mitteln und Vermeidung von Finanzkorrekturen beitragen. Insbesondere bei den Kontrolltätigkeiten, die zu Beginn des Programmplanungszeitraums durchgeführt werden müssen, der Ex-ante-Bewertung und der Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, gehen die Meinungen auseinander.

Ex-ante-Bewertung und Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

Während manche geprüfte Stellen der Ansicht sind, dass die Ex-ante-Bewertung die Qualität der strategischen Planung verbesserte, fällt es einigen Stellen schwer, außer der Einhaltung von EU-Rechtsvorschriften einen Nutzen zu erkennen. Ähnliches wurde für die Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems festgestellt. Manche geprüfte Stellen vertreten die Meinung, dass die Ex-ante-Bewertung eine eindeutige und transparente Zuweisung und Trennung der Pflichten und Zuständigkeiten und ein besseres Verständnis des Umsetzungs-, Begleitungs- und Kontrollprozesses ermöglicht. Außerdem sollte sie die Stellen dazu ermutigen, die Einzelheiten der Verfahren im Voraus zu erwägen. Mehrere geprüfte Stellen zweifeln jedoch daran, dass sich allein aus der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems ein Nutzen ergab, da so nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Förderung erzielt werden kann. Manchmal kann dies sogar eine Behinderung darstellen, zum Beispiel im Fall von Veränderungen der Wirtschaftslage.

Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten (Projektauswahl)

Die Bewertung und Auswahl von Vorhaben ist eine Kontrolltätigkeit, die nach Ansicht der meisten geprüften Stellen nutzbringend ist. Sie trägt zur Auswahl qualitativ hochwertiger Projekte bei und gewährleistet eine gleiche Behandlung anhand messbarer Auswahlkriterien. Mit der Beurteilung der Förderfähigkeit eines Projekts soll sichergestellt werden, dass die Förderung den geltenden Bestimmungen entspricht. Potenziell könnte somit der Fehlerumfang in den Abschlusserklärungen reduziert werden. Außerdem werden die Begünstigten auf diesem Weg dabei unterstützt, die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fördermitteln besser zu verstehen.

Verwaltungsüberprüfungen

Neben ihrer starken Präventivwirkung tragen die Verwaltungsüberprüfungen dazu bei, die Kenntnisse über EU-Regelungen seitens der Begünstigten zu vertiefen. Somit kann besser gewährleistet werden, dass die bereitgestellten Mittel ausschließlich für förderfähige Ausgaben verwendet werden, was möglicherweise zu einem größeren Betrag korrekt verwalteter Mittel und folglich zu weniger Unregelmäßigkeiten führt. Vor-Ort-Überprüfungen ermöglichen die Ermittlung von EU-Mitteln, die nicht in angemessener Weise ausgegeben wurden, und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Wiedereinziehung dieser Mittel. Außerdem kann die direkte Kommunikation mit dem Begünstigten zu einem besseren Verständnis der während der Projektumsetzung auftretenden Probleme führen.

Begleitung von operationellen Programmen

Die Begleitung der operationellen Programme wird von einer Verwaltungsbehörde und einem Begleitausschuss geleistet. Nach Ansicht der geprüften Stellen bietet dieser Vorgang die

Möglichkeit, den Umsetzungsstand aller Projekte, die aufgetretenen Probleme und die Gründe für Verzögerungen bei den Verfahren zu analysieren. Dadurch können Probleme während der Umsetzung behoben sowie Verbesserungen und Optimierungen im Hinblick auf die Folgejahre vorgenommen werden. Die Begleitausschüsse fördern die Zusammenarbeit von Partnern und die Benachrichtigung der Öffentlichkeit, einige geprüfte Stellen halten sie jedoch lediglich für eine eher formelle Pflicht aus den EU-Rechtsvorschriften.

Ausgabenbescheinigung

Wenige Mitgliedstaaten sehen den Nutzen der Ausgabenbescheinigung. Einige sind der Ansicht, dass mit dieser Tätigkeit der Schutz von Finanzinteressen auf nationaler und EU-Ebene gewährleistet und zur wirksamen Vorbeugung, Aufdeckung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten und Verwaltungsfehlern beigetragen wird. Die Bescheinigungsbehörde ermittelt eventuell sogar Schwächen des Verwaltungs- und Kontrollsystems und trägt zu dessen Verbesserung bei. Aus einer anderen Perspektive betrachtet könnten auch die aus dem EU-Haushalt zugeteilten Mittel als Nutzen der Ausgabenbescheinigung gesehen werden.

Prüfungstätigkeiten

In den meisten Mitgliedstaaten wurden die Prüfungstätigkeiten noch nicht vollständig durchgeführt. Daher ist auch die Berichterstattung über ihren Nutzen begrenzt. Die rechtzeitige Aufdeckung und Berichtigung von Schwächen sowie Empfehlungen für Verbesserungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems werden als Nutzen der Prüfungstätigkeiten genannt. Es wurde jedoch betont, dass nur angemessene und realistische Empfehlungen nutzbringend sind.

Daher wäre zu empfehlen, dass bei der Einrichtung des Systems auch der Kostenaspekt berücksichtigt wird.

Anhang: Prüfungsplan

ARBEITSGRUPPE "STRUKTURFONDS" PRÜFUNGSPLAN

für eine parallele Prüfung der
"Kontrollkosten
(einschließlich der technischen Hilfe)"

1. Auftrag

Im Jahr 2008 beauftragte der Kontaktausschuss die Arbeitsgruppe Strukturfonds, ihre Überprüfung im Bereich der Strukturfonds fortzuführen und insbesondere die "Kontrollkosten (ggf. einschließlich der Inanspruchnahme der technischen Hilfe für die Kontrollen der Strukturfonds)" zu prüfen. Der Kontaktausschuss begrüßte die Absicht der Arbeitsgruppe, den betreffenden Prüfungsbericht dem Kontaktausschuss im Jahr 2010 vorzulegen (bzw. 2011, je nach Beginn der örtlichen Erhebungen).

2. Hintergrund

Dieser Prüfungsauftrag wurde vor dem Hintergrund vorgeschlagen, dass mehrere Einheiten auf verschiedenen Ebenen für die Strukturfondsprogramme zuständig sind, es jedoch keine genaue Übersicht über die Kontrollfunktionen dieser Einheiten und die Häufigkeit und Kosten der Kontrollen gibt. Der vorgeschlagene Prüfungsauftrag soll zu Feststellungen hinsichtlich der Frage führen, ob die Kontrollkosten³⁴ im Verhältnis zu ihrem Nutzen angemessen sind³⁵.

Kosten entstehen in erster Linie in Verbindung mit dem Risikomanagement, d. h. während der Durchführung von Kontrollen (Überprüfung/Kontrolle eines Antrags; Vor-Ort-Kontrolle/Ex-ante-Überprüfung). Aber auch Ermittlungs-, Analyse- oder Bewertungsmaßnahmen können Kosten verursachen.

Die Kommission führte eine Prüfung der Kosten von Kontrollen durch. In der Regel versteht die Kommission unter Kontrollmaßnahmen Maßnahmen, mit denen die Ansprüche eines Antragstellers oder Begünstigten überprüft werden³⁶. In ihren Überlegungen zu einem gemeinsamen Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos vom Dezember 2008 lieferte die Kommission Beispielfälle für Kontrollkosten (und Fehlerrisiken)³⁷. Demzufolge umfassen die mehrjährig angelegten Kontroll- und Korrekturmechanismen der Mitgliedstaaten für den EFRE Überprüfungen auf der ersten Ebene (Unterlagenprüfungen und Prüfungen vor Ort) vor der Ausgabenmeldung an die Kommission, Expost-Kontrollen von Vorhaben vor Ort nach der Ausgabenmeldung an die Kommission, Systemprüfungen und eine Abschlusserklärung durch eine unabhängige Stelle.

Die in den einschlägigen Kommissionsverordnungen verankerten Kontrolltätigkeiten sind in den nachstehenden Prüfungsfragen (Schlüsselbereichen) aufgeführt.

3. Einschlägige Rechtsgrundlagen für die Strukturfonds

Die folgenden Rechtsgrundlagen sind für die parallele Prüfung relevant:

Dies ist auf das interne Kontrollsystem begrenzt.

Siehe Protokoll der jährlichen Sitzung des Kontaktausschusses - Luxemburg, Dezember 2008, Thema V: Tätigkeiten des Kontaktausschuss, Punkt 12: Auswahl der im Jahr 2009 durchzuführenden Tätigkeiten (Berichtsentwurf: ORKB der Slowakei), Anhang 12, Seite 9 ff., 10. Mit Kontrollen verbundene Kosten (Vorschlag der Arbeitsgruppe "Strukturfonds").

SEK(2008) 3054, Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Begleitpapier zu KOM(2008) 866 endg. -Überlegungen einem gemeinsamen tolerierbaren zu Konzept des Fehlerrisikos. http://www.ipex.eu/ipex/cms/home/Documents/doc_SEC20083054FIN;jsessionid=B4C81E081707F7FF691

ECE66FB39F763; GD Haushalt, 9. Oktober 2007, Costs of controls Conference on risk of error in zum Fehlerrisiko Community programmes (Kosten von Kontrollen, Konferenz Gemeinschaftsprogrammen): Michael Niejahr / Christoph Klockenbring / GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Direktion J "Audit der Agrarausgaben": Begriff der Kontrolle: jede Tätigkeit in Verbindung mit der Überprüfung der Ansprüche des Begünstigten und/oder der Rechtmäßigkeit von Ausgaben; Yves Motteu, GD INFSO / S2: Definition der Kontrolle: jede Maßnahme, bei der die Ansprüche des Begünstigten begründet oder überprüft werden,

http://ec.europa.eu/budget/library/documents/implement_control/conf_risk_1007/cost_benefits_pp_risk_en.pdf.

KOM(2008) 866 endg. Abschnitt 3 "Beispielfälle für Kontrollkosten und Fehlerrisiken", Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; Abschnitt 3.2, S. 13 ff.)

- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999;
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ESF 2007-2013);
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Strukturfonds 2007-2013);
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Prüfungsgegenstand

Die Arbeitsgruppe wird die Kosten der internen nationalen Kontrollen³⁸ für die Jahre 2007, 2008 und 2009 prüfen, die in den EU-Rechtsvorschriften über die Strukturfonds³⁹ Programmplanungszeitraum 2007-2013 festgelegt sind.

Die Prüfung der Kosten aller Kontrollen in Verbindung mit der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) würde einen gewaltigen Aufwand an Ressourcen erfordern. Daher sollte jede ORKB mindestens ein operationelles Programm der Strukturfonds prüfen. Für den neuen Programmplanungszeitraum begrenzte die Arbeitsgruppe ihre Prüfung im Wesentlichen auf die allgemein in der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Titel VI, Kapitel I dargelegten Kosten der internen Kontrollmaßnahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems, einschließlich Ex-ante-Bewertungen und Tätigkeiten der Begleitausschüsse.

Die von der ORKB in ihre Prüfung aufgenommenen operationellen Programme sollten mindestens 30 % der für die Fonds im Programmplanungszeitraum 2007-2013 bereitgestellten EU-Mittel (ESF und/oder EFRE) umfassen⁴⁰. Ist dies im Rahmen des Auftrags der ORKB nicht möglich oder hat sie prioritär anderen Aufgaben nachzukommen, wird sie versuchen, einen größtmöglichen Anteil abzudecken.

Zusätzlich können die ORKB im Rahmen ihrer Arbeit zu dem übergreifenden Thema der Kontrollkosten das Thema "Technische Hilfe" in ihre Prüfungsarbeit aufnehmen.

Die ORKB sollte immer eindeutig beschreiben, was genau geprüft wurde, welche Kriterien zur Auswahl der operationellen Programme herangezogen wurden und welche Methoden zur Anwendung kamen.

Prüfungsziel

Die parallele Prüfung dient der Ermittlung des Kostenumfangs, der in den Mitgliedstaaten durch interne Kontrolltätigkeiten entstanden ist. Gleichzeitig soll in der Prüfung festgestellt werden, ob die Kosten im Verhältnis zu ihrem Output angemessen sind und worin der nicht monetäre Nutzen der Kontrollen besteht.

6. Umfang und Ansatz der parallelen Prüfung

Der Umfang der Prüfung beschränkt sich auf die Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten in Verbindung mit dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 (einschließlich vor Genehmigung der operationellen Programme durchgeführter Ex-ante-Bewertungen und aller Kontrollen, deren Durchführung im Jahr 2009 erfolgen wird). Die Arbeitsgruppe ist sich der Tatsache bewusst, dass

In diesem Zusammenhang hat der Begriff "Kontrolle(n)" die Bedeutung von "interne nationale Kontrollen".

³⁹ Zu den Strukturfonds gehören der ESF und der EFRE. Der Kohäsionsfonds ist nicht Gegenstand der Prüfung, da er im gegenwärtigen Programmplanungszeitraum nicht zu den Strukturfonds zählt (siehe Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates). Die ORKB konnten den Kohäsionsfonds jedoch auf eigenen Wunsch zusätzlich in ihre nationale Prüfung aufnehmen.

Wählt die ORKB beide Fonds - die von der Arbeitsgruppe bevorzugte Variante -, muss sie 30 % der Gesamtmittelausstattung beider Fonds abdecken. Wählt sie lediglich den ESF oder den EFRE, sollte sie 30 % des jeweiligen Fonds abdecken.

für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 noch nicht alle Kontrollen umgesetzt wurden (z. B. Halbzeit- und Ex-post-Bewertung)⁴¹.

Kontrollkosten sind Kosten, die den mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Kontrollstellen (Behörden/Einrichtungen) entstehen. Dem Endbegünstigten aufgrund von Dokumentations- und Berichterstattungspflichten ("Verwaltungsaufwand") entstandene Kosten werden von der parallelen Prüfung nicht abgedeckt.

Im Hinblick auf die Entwicklung fundierter Ergebnisse sollte jede ORKB zunächst eine Bestandsaufnahme vornehmen, wie die Kontrollfunktionen auf den verschiedenen Ebenen in den einzelnen Mitgliedstaaten organisiert sind. Zu diesem Zweck wird die ORKB für jede Kontrollart die für die Durchführung solcher Kontrollen zuständige Behörde/Einrichtung auflisten. Ist eine bestimmte Organisationseinheit innerhalb einer Behörde zuständig, sollte diese Einheit ebenfalls genannt werden.

Die einzelnen ORKB sollten für alle Schlüsselbereiche untersuchen,

- mit welchen Kosten solche Kontrollen verbunden waren (siehe 6.1 Kosten von Kontrollen),
- ob die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Output und Nutzen stehen (siehe 6.2 Angemessenheit der Kontrollkosten).

Jede ORKB wird alle Schlüsselbereiche abdecken; dies ist wesentlich für einen Vergleich der Ergebnisse der nationalen Prüfungen.

Kosten von Kontrollen

Definition von "Kontrollen"

Die Kontrollaufgaben/-tätigkeiten für den ESF und den EFRE sind in der Verordnung Nr. 1083/2006 aufgelistet, insbesondere:

- Verwaltungskontrollen auf der ersten Ebene (Artikel 60 Buchstaben a und b);
- Bescheinigung der Ausgaben (Artikel 61 Buchstabe b);
- Systemprüfungen und Stichprobenprüfungen von Vorhaben durch Prüfbehörden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a und b);
- Abschlusserklärung (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e).

In den einschlägigen Verordnungen sind weitere Kontrollpflichten verankert. Für die Zwecke der parallelen Prüfung versteht die Arbeitsgruppe den Begriff "Kontrolle" in einem weiteren Sinne. Kontrolltätigkeiten im Sinne der Prüfung decken sowohl Tätigkeiten ab, bei denen die Ansprüche eines einzelnen Antragstellers (enge Auslegung) überprüft werden als auch Kontrolltätigkeiten in Verbindung mit dem operationellen Programm. Dazu gehören:

MITGLIEDSTAAT⁴²

- Ex-ante-Bewertungen
- Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen

VERWALTUNGSBEHÖRDE UND BEGLEITAUSSCHÜSSE

- Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten
- (Projektauswahl)
- Verwaltungsüberprüfungen von Projekten
- Begleitung der operationellen Programme

BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE

Ausgabenbescheinigung

PRÜFBEHÖRDE

⁴¹ Daher werden nicht für alle Kontrollmaßnahmen des geprüften Zeitraums Daten zu den Prüfungsintervallen, beteiligten Einheiten und Kosten verfügbar sein.

⁴² Tätigkeiten im Unionsrecht, die nicht spezifisch der Verwaltungs-, Bescheinigungs- oder Prüfbehörde, sondern allgemeiner dem Mitgliedstaat zugewiesen sind.

Prüfungstätigkeiten

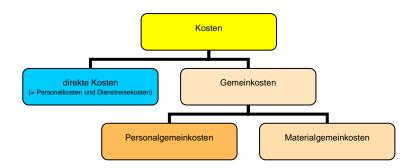
Dementsprechend sind die Schlüsselbereiche mit den Prüfungsfragen in fünf Gruppen eingeteilt:

- 1) Ein Hauptteil mit einer Übersicht über die Fonds (Schlüsselbereich 1);
- 2) Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten⁴³ (Schlüsselbereiche 2-3);
- 3) Kontrolltätigkeiten der Verwaltungsbehörde (Schlüsselbereiche 4-6);
- 4) Kontrolltätigkeiten der Bescheinigungsbehörde (Schlüsselbereich 7);
- 5) Kontrolltätigkeiten der Prüfbehörde (Schlüsselbereich 8)⁴⁴.

Kontrolltätigkeiten, die ausschließlich in nationalen Rechtsvorschriften (nicht aber in EU-Verordnungen) verankert sind, werden von den ORKB nicht untersucht. Für den Fall, dass nationale Einheiten Prüfungen im Rahmen von sowohl nationalen Rechtsvorschriften als auch EU-Verordnungen durchführen, sollten die ORKB lediglich die Kosten der auf der Grundlage von EU-Verordnungen durchgeführten Kontrollen berechnen.

Definition von "Kosten"

Kontrollkosten sind Kosten, die den Kontrollstellen entstehen, die die Kontrollen durchführen. Diese Kontrollkosten bestehen hauptsächlich aus Personalkosten (und Reisekosten) - als direkte Kosten von Kontrollmaßnahmen - und Gemeinkosten.



(Indirekte) Gemeinkosten umfassen bestimmte Kosten, die für die Vollkostenrechnung zu den direkten Personalkosten hinzugerechnet werden müssen. Dazu gehören Gemeinkosten für Personal und Material. Bei manchen Modellen oder Methoden wird eine einmalige Gemeinkostenpauschale zu den Personalkosten pro Zeiteinheit hinzugerechnet.

Personalgemeinkosten

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten zählen Personalkosten, die nicht als direkte Kosten ausgewiesen werden können. Für ihre Zuweisung ist eine standardmäßige Aufschlüsselung notwendig. Personalgemeinkosten umfassen

- interne Unterstützungsdienste (z. B. Schreibkräfte, Büroboten),
- Managementkosten (Aufsichts- und Führungspersonal),
- allgemeine Verwaltung (z. B. Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Organisation).

Materialgemeinkosten

Die allgemeine Gemeinkostenpauschale für Material umfasst Gebäudekosten (z. B. unterstellte Miete), laufende Sachkosten, Kapitalkosten für Büroausstattung und -möbel einschließlich Instandhaltung sowie andere Kapitalkosten für allgemeine Verwaltungszwecke und interne Unterstützungsdienste.

Methode zur Kostenschätzung

Die ORKB sollten die Kosten der internen Kontrollen möglichst anhand eines einheitlichen Verfahrens ermitteln.

⁴³ Nicht spezifischen (Verwaltungs-, Bescheinigungs- oder Prüf-) Behörden, sondern dem Mitgliedstaat zugewiesen.

⁴⁴ Die ORKB können keine aktuellen Daten zur Abschlusserklärung einholen, da die örtlichen Erhebungen der ORKB erst im Jahr 2010 abgeschlossen werden.

Jede ORKB sollte die Kosten anhand der folgenden Modelle auf zwei Arten berechnen:

- a) Standardkostenmodell: Berechnung der Kosten für jede Hauptkontroll*tätigkeit* (Kostenträgerrechnung) und
- b) eine Methode, bei der das Budget einer Behörde/Einrichtung und die Anzahl der Kontrolleure im Verhältnis zum Gesamtpersonal der Behörde/Einrichtung in Vollzeitäquivalenten zugrunde gelegt und die Kosten für jede Stelle berechnet werden (Kostenstellenrechnung).

Die teilnehmenden ORKB werden zur Berechnung der Kontrollkosten sowohl die Kostenträgerrechnung als auch die Kostenstellenrechnung anwenden. Aus folgenden Gründen sollten für beide Methoden die zur Berechnung der Kosten erforderlichen Daten eingeholt werden:

- Die Kommission berechnete die Kontrollkosten auf der Grundlage der Kostenstellenrechnung. Sie selbst nannte ihre Methode eine grobe Schätzung der Kontrollkosten je Mitgliedstaat⁴⁵.
- Die Arbeitsgruppe wird die Kosten auf der Grundlage des Standardkostenmodells berechnen. Viele Mitgliedstaaten haben Erfahrung mit diesem Modell⁴⁶. Außerdem ist diese Berechnungsart unter Umständen genauer.
- Die Verwendung beider Methoden wird es der Arbeitsgruppe ermöglichen, die Ergebnisse dieser Modelle zu vergleichen und zu stichhaltigen Schlussfolgerungen zu gelangen; dies könnte von besonderem Interesse sein⁴⁷.
- Außerdem ermöglicht die Verwendung verschiedener Methoden eine einwandfreie Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Zusätzlich steht es den ORKB frei, anhand präziserer Methoden über ihre Kontrollkosten je Einheit Bericht zu erstatten. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Kosten oder eine Kostenermittlung auf der Grundlage von typischen Merkmalen der relevanten Tätigkeit berücksichtigt.

Kostenträgerrechnung (SKM)

Das in den Niederlanden entwickelte Standardkostenmodell (SKM) wird nun europaweit zur Messung des Verwaltungsaufwands von Unternehmen, Bürgern und der öffentlichen Verwaltung verwendet, wodurch ein einheitliches Vorgehen gewährleistet wird. Die Arbeitsgruppe verwendet zur Berechnung der Kosten der Kontrollstellen ebenfalls den Ansatz des Standardkostenmodells. Dieses Modell beruht auf einem einfachen "Preis-Mengen-Ansatz". Eine durchgeführte Tätigkeit wird hinsichtlich ihres Wertes geschätzt und mit der Häufigkeit ihres Auftretens multipliziert. Die ORKB multiplizierten den Preis (= Kosten) einer einzelnen Kontrolltätigkeit (Kosten der Tätigkeit je Zeiteinheit multipliziert mit der Zeit⁴⁸) mit der Anzahl dieser Tätigkeiten. Die wichtigsten Kontrolltätigkeiten, deren Kosten die ORKB berechnen sollte, sind in Anhang 2 aufgeführt. Die Parameter der Berechnung werden in Anhang 4 erläutert.

Kontrollkosten = Kosten je Kontrolltätigkeit x Gesamtzahl der Tätigkeiten

(Kosten je Kontrolltätigkeit = Zeit x Kosten pro Einheit)

Die ORKB sollten für den Vergleich der Ergebnisse eine allgemeine Gemeinkostenpauschale von 30 % zu den anhand des Standardkostenmodells geschätzten Lohnkosten hinzurechnen. Falls einige ORKB in der Lage sind, die Gemeinkosten genauer zu bestimmen, sollten sie auch über diese Zahlen Bericht erstatten. Außerdem sollten die ORKB die (direkten) Reisekosten für das Kontrollpersonal hinzurechnen, falls diese noch nicht enthalten sind.

Präsentation der Konferenz zum Fehlerrisiko in Gemeinschaftsprogrammen vom 9. Oktober 2007: GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Direktion J, Niejahr, M.; Klockenbring, C.: Kosten von Kontrollen - Audit der Agrarausgaben, S. 8-13. (http://ec.europa.eu/budget/library/documents/implement control/conf risk 1007/cost benefits pp risk en. pdf).

⁴⁶ Siehe Organisation of the International Standard Cost Model Network, http://www.administrative-burdens.com.

⁴⁷ Um die Ergebnisse der beiden Modelle zu vergleichen, sollte die ORKB anhand der beiden Methoden denselben Bestandteil der Strukturfonds, z. B. dasselbe operationelle Programm, prüfen.

Die Arbeitsgruppe ist sich der Tatsache bewusst, dass eine Kontrolle umso mehr Zeit in Anspruch nehmen kann, je mehr Förderfähigkeitsregeln ein Mitgliedstaat festgelegt hat.

Anhand des Standardkostenmodells können die Kontrollkosten (z. B. einer Vor-Ort-Kontrolle) in den Mitgliedstaaten verglichen werden. Unterschiedliche wirtschaftliche Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sind ebenfalls zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Prüfungsarbeit wird die Kerngruppe einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten (z. B. Einbeziehung eines Indexes der Lebenshaltungskosten (von Eurostat) oder eines Arbeitskostenindexes⁴⁹).

Kostenstellenrechnung (VZÄ)

Zur Ermittlung der Kosten von EFRE-Kontrollen verwendet die Kommission eine Schätzmethode, bei der ein Teil der Verwaltungs- und Personalkosten einer Behörde/Einrichtung - berechnet aus dem Verhältnis des Kontrollpersonals zum Gesamtpersonal (immer auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten - VZÄ) - als Kontrollkosten ausgewiesen wird.

Die Methode, die von der Kommission für die Schätzung der in Verbindung mit dem EFRE entstandenen Kontrollkosten vorgeschlagen wird, basiert auf der folgenden Formel:

Kontrollkosten =

Budget der Behörde x (Kontrolleure / Gesamtpersonal)

Personal in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Falls die geprüften Stellen ein Kassenbuchführungssystem verwenden, sollten im ausgeführten Budget der Stelle lediglich Ausgaben für die Betriebskosten der Einrichtung ausgewiesen sein. Dies bedeutet, dass Ausgaben für Ankäufe von Sachanlagen nicht im Budgetplan aufgeführt sind, der Gesamtbetrag jährlicher Abschreibungen für das entsprechende Jahr jedoch ausgewiesen werden muss⁵⁰. Gleichermaßen sollten Überweisungen an andere Empfänger, die nicht mit dem Betrieb der Stelle in Zusammenhang stehen (z. B. Zuschüsse), nicht im Budgetplan der Stelle aufgeführt werden.

Diese Schätzmethode wurde während des vorherigen Programmplanungszeitraums verwendet und beruht daher auf der Verordnung (EG) Nr. 438/2001. Weitere Informationen sind der Methode der Kommission⁵¹ zu entnehmen.

7. Angemessenheit der Kontrollkosten

Ziel der Arbeitsgruppe ist es außerdem festzustellen, ob die Kontrollkosten angemessen sind (z. B. im Verhältnis zu den Ausgaben; Kosten-Nutzen; Output, Redundanz).

Ermittlung des Outputs

Zur Messung des mit den Kontrollen verbundenen Nutzens sammeln die ORKB Daten zu den Schlüsselergebnissen der Kontrollmaßnahmen (Outputs)⁵².

Für jede Tätigkeit sind verschiedene Outputs zu berücksichtigen. Insbesondere sollte auf folgende Outputs eingegangen werden 53:

- Verwaltungskontrollen auf der ersten Ebene (Artikel 60 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
 - Betrag der überprüften Ausgaben (Wert aller geprüften Zahlungsanträge);
 - Anzahl und Prozentsatz der geprüften Zahlungsanträge (Finanzvorgänge);

9 5 4 1 11 1 1 1 1

⁴⁹ Der Arbeitskostenindex dient vorrangig der Ermittlung von Inflationsrisiken und der Unterstützung von Standort- und Wettbewerbsanalysen im europäischen Vergleich. Hauptnutzer ist die Europäische Zentralbank

⁽http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/EN/press/abisz/Arbeitskostenindex e,te mplateId=renderPrint.psml;

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/VerdiensteArbeitskosten/Tabellen/Content75/JahresschVeraenderungAK,templateId=renderPrint.psml).

Weist die Stelle Abschreibungen nicht aus, können die Kosten für Gebäude mit einer Abschreibungsrate von 2 % pro Jahr und für sonstige Ausstattung mit einer Rate von 25 % berücksichtigt werden.

Generaldirektion Regionalpolitik der Europäischen Kommission über die Kontrollkosten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Methode - Memorandum zur EFRE-Methode (REGIO-2007-00633-00-00-DE-TRA-00 (EN).

Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass bei der Interpretation der Outputs Vorsicht geboten ist. Viel hängt von der Effizienz i) des vorhandenen Verwaltungssystems und ii) der durchgeführten Kontrolltätigkeiten ab. Ein geringer Umfang an Outputs kann ein Zeichen dafür sein, dass der gesamte Aufbau des Systems gut funktioniert, d. h. die Systeme gefestigt und angemessen sind. Es ist aber auch möglich, dass die vorhandenen Fehler (trotz des bestehenden Kontrollsystems) nicht aufgedeckt wurden.

Siehe Methode der GD Regio der Kommission: Kontrollkosten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, 5.6. *Relation of cost to output* (Verhältnis von Kosten und Output), S. 8.

- Anzahl und Prozentsatz der durch Akten- (Verwaltungs-) Kontrollen geprüften Projekte;
- Anzahl und Prozentsatz der vor Ort geprüften Projekte;
- Betrag der Berichtigungen;
- Betrag der Wiedereinziehungen;
- Fehlerquote⁵⁴.
- 2) Ausgabenbescheinigung für eine Funktion/Tätigkeit (Artikel 61 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
 - Gesamtbetrag der gegenüber der Kommission bescheinigten Ausgaben;
 - Anzahl und Prozentsatz der geprüften und der Kommission übermittelten Erklärungen;
 - · Betrag der Berichtigungen;
 - Betrag der Wiedereinziehungen;
 - Fehlerquote.
- 3) Systemprüfungen (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
 - Betrag der überprüften Ausgaben;
 - Anzahl und Prozentsatz der geprüften Projekte;
 - Anzahl und Prozentsatz der durchgeführten Systemprüfungen;
 - Betrag der Berichtigungen;
 - Betrag der Wiedereinziehungen.
- 4) Stichprobenprüfungen von Vorhaben durch Prüfungsstellen (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
 - Betrag der überprüften Ausgaben;
 - Betrag der Berichtigungen;
 - Betrag der Wiedereinziehungen;
 - Fehlerquote.

Da die Kontrollen auch mit einem anderweitigen Nutzen verbunden sein können, sollte jede ORKB die geprüften Stellen befragen, ob von den Kontrollen ein bestimmter Nutzen erwartet wird. Dies könnten beispielsweise folgende Aspekte sein:

- nicht monetärer Nutzen;
- abschreckende Wirkung.

Verhältnis der gesamten Kontrollkosten zu den Ausgaben

Eine Verhältniszahl, die Aufschluss über die Angemessenheit von Kontrollkosten geben kann, ist das Verhältnis der gesamten Kontrollkosten zu den Gesamtausgaben⁵⁵.

Jede ORKB sollte für ihren jeweiligen Mitgliedstaat das Verhältnis (in Prozent) der Kontrollkosten - anhand beider Methoden und für jedes von der Prüfung abgedeckte operationelle Programm getrennt - zu folgenden Mittelbeträgen veranschaulichen:

• dem EU-Haushalt für die operationellen Programme (Verpflichtungsermächtigungen) insgesamt sowie für die Jahre 2007, 2008 und 2009,

⁵⁴ Die Fehlerrate ist der Betrag und Prozentsatz rechtsgrundloser Ausgaben im Verhältnis zum Betrag der geprüften Ausgaben (siehe Nr. 9 Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006). Die Fehlerrate bezieht sich lediglich auf quantifizierbare Fehler. Es können jedoch auch nicht quantifizierbare Fehler vorliegen.

Bei der Interpretation der Outputs ist Vorsicht geboten. Viel hängt von der Effizienz i) der vorhandenen Verwaltung und ii) den durchgeführten Kontrolltätigkeiten ab. Ein geringer Umfang an Outputs kann ein Zeichen dafür sein, dass der gesamte Aufbau des Systems gut funktioniert, d. h. die Systeme gefestigt und angemessen sind. Es ist aber auch möglich, dass die vorhandenen Fehler (trotz des bestehenden Kontrollsystems) nicht aufgedeckt wurden.

- den Mitteln, die die Verwaltungsbehörde (Mittelbindungen für unterzeichnete Verträge) für Zahlungen an Endbegünstigte in den Jahren 2007, 2008 und 2009 für die operationellen Programme bereitgestellt hat,
- den Mitteln, die die Verwaltungsbehörde an Endbegünstigte in den Jahren 2007, 2008 und 2009 für die operationellen Programme überwiesen hat,
- den in den Jahren 2007, 2008 und 2009 für die operationelle Programme erklärten Ausgaben (= Zahlungsanträge wurden bereits der Kommission übermittelt).

Da derzeit nicht absehbar ist, welche spezifischen Verhältniszahlen für die abschließende Zusammenfassung des Berichts nützlich sein werden (allgemeine Verhältniszahlen könnten sein: Kosten-Nutzen und Kosten-Ausgaben), beabsichtigt die Kerngruppe, einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten, sobald alle ORKB ihre Prüfungsarbeiten abgeschlossen haben.

Ermittlung von Überschneidungen bei den Kontrollen

Kontrollen sollten aufeinander aufbauen und sich nicht überschneiden. Dennoch treten Überschneidungen von Kontrollen auf, wenn mehrere Behörden/Einheiten an der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beteiligt sind. Die ORKB sollten überprüfen, ob mehrfache Kontrollen durch verschiedene Einheiten (Redundanz) vorliegen. In der Regel führen Überschneidungen von Kontrollen nicht zu einem angemessenen Nutzen. Die Schlüsselbereiche und der Fragebogen umfassen bereits geeignete Fragen zu sich überschneidende Kontrollen.

8. Technische Hilfe

Aus vorherigen Prüfungsarbeiten ging hervor, dass die Mitgliedstaaten die Mittel für technische Hilfe entweder überhaupt nicht oder in stark unterschiedlichem Umfang verwendeten. Es gab Fälle, in denen die zuständigen Behörden die Verwaltung, Kontrolle und Bewertung von Strukturfondsprojekten ausschließlich aus eigenen Mitteln finanzierten und mit ihrem eigenen Personal durchführten. In anderen Fällen wurden Aufträge an externe Parteien vergeben.

Die parallele Prüfung soll Aufschluss darüber geben, ob, in welcher Form und zu welchem Umfang⁵⁶ nationale Behörden die Mittel für technische Hilfe zur Finanzierung interner Kontrollen verwenden.

Falls die nationalen Behörden die Mittel für technische Hilfe nicht für derartige Zwecke verwenden, sollten die ORKB eventuell Empfehlungen für Verbesserungen entwerfen.

Der Umfang der verwendeten Mittel für technische Hilfe kann bei jedem Projekt getrennt festgelegt werden. Dementsprechende Fragen sind in den Schlüsselbereichen und im Fragebogen aufgeführt.

9. Methoden

Die wesentlichen Daten werden mithilfe von Fragebögen zusammengetragen. Die teilnehmenden ORKB sollten den beigefügten Fragebogen (Anhang 3) verwenden, um die notwendigen Daten bei den jeweiligen nationalen Stellen einzuholen. Falls erforderlich, können die ORKB durch Gespräche mit den Behörden/Einheiten zusätzliche Informationen beschaffen, wobei die nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

Die ORKB sollten die Folgerichtigkeit und Plausibilität aller erhaltenen Informationen gewährleisten, z. B. durch zusätzliche Gespräche und Stichprobenprüfungen.

Es ist sinnvoll, die örtlichen Erhebungen der ORKB in zwei Teile zu untergliedern:

- Im Jahr 2010 sollten die ORKB die im Jahr 2009 durchgeführten Kontrolltätigkeiten prüfen.

10. Nützliche Dokumente

2007-2013⁵⁸:

Die folgenden Dokumente der Kommission und des EuRH sind für die parallele Prüfung von

Nutzen:

• Indikative Leitlinien zu Bewertungsverfahren: Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Programme bereitgestellt wurde.

The Allgemeinen deckt die Prüfung die Jahre 2007, 2008 und 2009 ab. Jedoch sind Ex-ante-Bewertungen für den neuen Zeitraum, die vor 2007 durchgeführt wurden, ebenfalls Bestandteil dieser Prüfung.

Anhang: Prüfungsplan

- Leitlinien zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse 2007-2013⁵⁹;
- Präsentation der Konferenz zum Fehlerrisiko in Gemeinschaftsprogrammen am 9. Oktober 2007⁶⁰;
- GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Maßnahme 10A Durchführung einer ersten Schätzung und Analyse der Kontrollkosten bei geteilter Mittelverwaltung - Vermerk der Methode für aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierte Maßnahmen;
- Leitlinien zu Bewertungsverfahren: Bewertung während des Programmplanungszeitraums (2007-2013)⁶¹;
- Generaldirektion Regionalpolitik der Europäischen Kommission: Vermerk zu den Kontrollkosten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Methode;
- Mitteilung "Überlegungen zu einem gemeinsamen Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos" vom 16. Dezember 2008 (KOM(2008) 866)⁶².

11. Länderberichte

Jede ORKB sollte einen Länderbericht erstellen. In jedem Länderbericht sind die Feststellungen und Erklärungen der ORKB zu den Kontrollkosten und dem Output und Nutzen von Kontrollen für die einzelnen Schlüsselbereiche und getrennt für den ESF/EFRE aufzuführen.

Die Länderberichte bestehen aus drei Teilen: der Zusammenfassung, dem tatsächlichen Bericht und einem Anhang mit zusätzlichen Informationen insbesondere zu den verwendeten Methoden/Schätzungen. (Der ursprüngliche Prüfplan enthielt Tabellen, die die ORKB für die Berichterstattung über ihre Feststellungen verwenden konnten. Da die Feststellungen im endgültigen Bericht in verschiedenen Tabellen zusammengefasst werden, wurden die ursprünglichen Tabellen aus dem Prüfungsplan gestrichen.)

Die Kerngruppe wird in der Plenarsitzung im Februar 2010 eine Anleitung zur Berechnung und Berichterstattung geben. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, im endgültigen Bericht die Ergebnisse in vergleichenden Ländertabellen hervorzuheben.

12. Zeitplan

Der Zeitplan setzt sich aus drei separaten Phasen zusammen:

Planungsphase

Die Planungsphase sollte bis Ende Mai 2009 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt sollte der endgültige Prüfungsplan mit den Inputs der Arbeitsgruppenmitglieder allen Teilnehmern der Arbeitsgruppe zur Verfügung stehen. Somit würde den Beteiligten ausreichend Zeit für die geplanten Prüfungstätigkeiten eingeräumt.

Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013 - INDIKATIVE LEITLINIEN ZU BEWERTUNGSVERFAHREN: INDIKATOREN FÜR BEGLEITUNG UND BEWERTUNG, Arbeitsdokument Nr. 2; http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2007/working/wd2_indic_de.pdf.

Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013, METHODOLOGISCHE LEITLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE, Arbeitsdokument Nr. 4; http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2007/working/wd4_cost_de.pdf.

GD Haushalt: Costs of controls (Kosten von Kontrollen), S. 1-7; GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Direktion J, Niejahr, M.; Klockenbring, C.: Costs of controls - Audit of agricultural expenditure (Kosten von Kontrollen - Audit der Agrarausgaben), S. 8-13; GD Regio I, Pinto, A.: Costs of controls in shared managements (Kontrollkosten bei getrennter Mittelverwaltung), S. 14-19; GD Infso / S2, Motteu, Y.: Costs of control in centralised direct management (Kontrollkosten bei direkter zentraler Mittelverwaltung), S. 20-30.

(http://ec.europa.eu/budget/library/documents/implementcontrol/conf_risk_1007/cost_benefits_pp_risk_en.p_df).

Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013, INDIKATIVE LEITLINIEN ZU BEWERTUNGSVERFAHREN: BEWERTUNG WÄHREND DES PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUMS, Arbeitsdokument Nr.5;

 $\underline{\text{http://ec.europa.eu/regional policy/sources/docoffic/2007/working/wd5_ongoing_de.pdf}.$

KOM(2008) 866 mit dem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Begleitpapier zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof, Überlegungen zu einem gemeinsamen Konzept des tolerierbaren Fehlerrisikos (SEK(2008) 3054) vom 16. Dezember 2008.

Umsetzung / Prüfungsphase / örtliche Erhebungen in den Mitgliedstaaten

Die Umsetzungsphase läuft von Juni 2009 bis März 2010. Alle teilnehmenden ORKB sollten ihren Länderbericht bis Anfang Juni 2010 der Kerngruppe in englischer Sprache übermitteln. Wie zuvor erwähnt, werden die örtlichen Erhebungen gegebenenfalls in zwei Abschnitte eingeteilt:

- Im Jahr 2009 sollten die ORKB die Kontrollen prüfen, die in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführt wurden, einschließlich der Ex-ante-Tätigkeiten 63.
- Im Jahr 2010 sollten die ORKB die im Jahr 2009 durchgeführten Kontrolltätigkeiten pr
 üfen.

Berichterstattungsphase

Die Phase, in der die Arbeitsgruppe ihren zusammenfassenden Bericht entwirft, beginnt im Jahr 2010 und läuft bis Anfang September 2010. Diejenigen ORKB, die ihren endgültigen Länderbericht bis spätestens Anfang Juni 2010 noch nicht abgeschlossen haben, können der Kerngruppe ihren vorläufigen Bericht (vor Abschluss der kontradiktorischen Verfahren) übermitteln. Die Arbeitsgruppe wird einen gemeinsamen Bericht in englischer Sprache erstellen, in dem die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen dargestellt sind. Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, ihren abschließenden gemeinsamen Bericht dem Kontaktausschuss im Jahr 2010/2011 vorzulegen.

Im Allgemeinen deckt die Prüfung die Jahre 2007, 2008 und 2009 ab. Jedoch sind Ex-ante-Bewertungen für den neuen Zeitraum, die vor 2007 durchgeführt wurden, ebenfalls Bestandteil dieser Prüfung.

PRÜFUNGSFRAGEN

EINFÜHRUNG ZUR ANWENDUNG DER SCHLÜSSELBEREICHE UND DER BEIDEN METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KONTROLLKOSTEN

Die folgenden Schlüsselbereiche, die in fünf Abschnitte untergliedert sind, liefern ein Gerüst bzw. eine grundlegende Struktur für die Auflistung der Ergebnisse Ihrer Prüfung. Mit Ausnahme von Schlüsselbereich 1 (Teil I), der allgemeine Angaben zu den Strukturfondsprogrammen in Ihrem Mitgliedstaat enthält, stellt jeder Schlüsselbereich eine Hauptkontrolltätigkeit (Schlüsselbereiche 2, 3, 4 und 7) oder eine Zusammenfassung von Hauptkontrolltätigkeiten (Schlüsselbereiche 5, 6 und 8) dar. Alle ORKB sollten die Kosten für jede Hauptkontrolltätigkeit anhand der Kostenträgerrechnung berechnen. Eine Auflistung dieser Tätigkeiten ist Anhang 2 zu entnehmen. sollten die ORKB die Kosten pro Kontrollstelle (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde) gemäß der Kostenstellenrechnung berechnen und dabei die Daten aus den Teilen III, IV und V und gegebenenfalls Teil II (gemäß nachstehender Erläuterung) verwenden. Die Kostenstellenrechnung sollte nicht zur Berechnung der Kosten von einzelnen Kontrolltätigkeiten verwendet werden, da diese Methode dafür nicht geeignet ist⁶⁴.

Die einzelnen Teile werden im Folgenden kurz erläutert, und eine Tabelle enthält Informationen zu den beiden Methoden für die Berechnung der Kosten und den Daten, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind.

Wie bereits erwähnt, enthält Schlüsselbereich 1 (Teil I) eine allgemeine Übersicht über die Strukturfondsprogramme in Ihrem Mitgliedstaat. In den Schlüsselbereichen 2 und 3 (Teil II) werden die Ex-ante-Bewertungen und die Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems behandelt. Beide Aufgaben sind nicht spezifisch einer oder mehreren vorrangigen Kontrollbehörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde oder Prüfbehörde), sondern vielmehr allgemeiner dem Mitgliedstaat zugewiesen. Daher werden sie als Kontrolltätigkeiten des Mitgliedstaats bezeichnet. In der Praxis können die Verwaltungsbehörde an der Ex-ante-Bewertung und die Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde an der Einrichtung des Systems beteiligt sein. Dies sollte gegebenenfalls bei der Berechnung der Kosten pro Kontrollstelle anhand der Kostenstellenrechnung berücksichtigt werden, wie der nachfolgenden Tabelle und der Erläuterung im Fragebogen zu den Schlüsselbereichen zu entnehmen ist.

In den verbleibenden Teilen werden die einzelnen Hauptkontrollstellen behandelt: Verwaltungsbehörde (Teil III), Bescheinigungsbehörde (Teil IV) und Prüfbehörde (Teil V). Die nachstehende Tabelle enthält Erläuterungen zu den beiden Methoden für die Berechnung der Kosten und den Daten, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind.

Die Verwendung der Kostenstellenrechnung zur Berechnung der Kosten pro Hauptkontrolltätigkeit würde wahrscheinlich zu einer Überschätzung der Kosten führen, da die VZÄ der Kontrolleure, die an mehr als einer Kontrolltätigkeit beteiligt sind, mehrfach gezählt würden.

Berechnung der Kontrollkosten anhand der Kostenträgerrechnung und der Kostenstellenrechnung

KOSTENTRÄGERMETHODE

Kosten pro Hauptkontrolltätigkeit x Häufigkeit der Kontrolltätigkeit

Kosten pro Hauptkontrolltätigkeit

Teil II: Kontrolltätigkeiten des Mitgliedstaats

- Kosten der Ex-ante-Bewertung (Schlüsselbereich 2)
- Kosten der Einrichtung des Verwaltungsund Kontrollsystems, ausschließlich der Beurteilung der Konformität (Schlüsselbereich 3)

Teil III: Kontrolltätigkeiten der

Verwaltungsbehörde

- Kosten der Projektauswahl (Schlüsselbereich 4)
- Kosten der Verwaltungsüberprüfungen (Schlüsselbereich 5)
- Kosten der Vor-Ort-Überprüfungen (Schlüsselbereich 5)
- Kosten der Begleitung durch die Verwaltungsbehörde (Schlüsselbereich 6)
- Kosten der Begleitung durch den Begleitausschuss (Schlüsselbereich 6)

Teil IV: Kontrolltätigkeiten der Bescheinigungsbehörde

 Kosten der Ausgabenbescheinigung (Schlüsselbereich 7)

Teil V: Kontrolltätigkeiten der Prüfbehörde

- Kosten der Prüfstrategie (Schlüsselbereich 8)
- Kosten der Systemprüfungen (Schlüsselbereich 8)
- Kosten der Stichprobenprüfungen von Vorhaben (Schlüsselbereich 8)
- Kosten der jährlichen Kontrollberichte (Schlüsselbereich 8)
- Kosten der Beurteilung der Konformität von Systemen (Schlüsselbereich 8)

KOSTENSTELLENMETHODE

Budget der Behörde x (Kontrolleure / Gesamtpersonal der Behörde)

Kosten pro Kontrollbehörde

Nicht zutreffend

Kontrollkosten der Verwaltungsbehörde

Dieser Methode liegen die Gesamt-VZÄ der an der Projektauswahl (Schlüsselbereich 4), den Verwaltungsüberprüfungen (Schlüsselbereich 5) und der Begleitung beteiligten Kontrolleure der Verwaltungsbehörde zugrunde, einschließlich Kosten des Begleitausschusses (Schlüsselbereich 6). Sind die Kontrolleure der Verwaltungsbehörde ebenfalls an der Ex-ante-Bewertung (Schlüsselbereich 2) und/oder der Einrichtung des Verwaltungs-Kontrollsystems (Schlüsselbereich 3) beteiligt, sind diese VZÄ ebenfalls zu berücksichtigen.

Kontrollkosten der Bescheinigungsbehörde Dieser Methode liegen die Gesamt-VZÄ der an der Bescheinigung von EU-Ausgaben (Schlüsselbereich 7) beteiligten Kontrolleure der Bescheinigungsbehörde zugrunde. Sind die Kontrolleure der Bescheinigungsbehörde ebenfalls an der Einrichtung des Verwaltungs-Kontrollsystems (Schlüsselbereich 3) und VZÄ ebenfalls beteiligt, sind diese berücksichtigen.

Kontrollkosten der Prüfbehörde

Dieser Methode liegen die Gesamt-VZÄ der Kontrolleure der Prüfbehörde zugrunde, die an der Prüfstrategie, der Systemprüfung, Stichprobenprüfung von Vorhaben. dem jährlichen Kontrollbericht und der Beurteilung der Konformität von Systemen (alle Schlüsselbereich 8) beteiligt sind. Sind die Kontrolleure der Prüfbehörde ebenfalls an der Einrichtung Verwaltungsdes und Kontrollsystems (Schlüsselbereich 3) beteiligt, sind diese VZÄ ebenfalls zu berücksichtigen.

TEIL I ALLGEMEINE ÜBERSICHT

Schlüsselbereich 1 - Übersicht über die Strukturfondsprogramme

Schlüsselbereich 1 umfasst eine Übersicht über die Strukturfondsprogramme in Ihrem Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013: Anzahl der operationellen Programme, Betrag der eingesetzten Mittel und Aufteilung der Mittel. Schlüsselbereich 1 enthält zudem eine Aufschlüsselung der Mittel, die Teil Ihrer Prüfung sind.

Hauptfrage

In welcher Höhe wird Ihr Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 Mittel aus den Strukturfonds erhalten, und wie werden diese Mittel auf die operationellen Programme verteilt?

Prüfungsfragen zur Beantwortung der Hauptfrage

- 1.1 Wie viele operationelle Programme wurden in Ihrem Mitgliedstaat eingerichtet?
 - a) für den Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - b) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Wie hoch ist die gesamte Mittelausstattung der operationellen Programme?

- a) für den ESF
- b) für den EFRE
- 1.2 Wie viele Mittel wurden für jedes dieser operationellen Programme bereitgestellt?
 - a) EU-Mittel
 - b) nationale Mittel zur Kofinanzierung
- 1.3 Wie umfangreich sind die Mittel für jedes dieser operationellen Programme (in %) im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Strukturfondsmittel für den Zeitraum 2007-2013?
- 1.4 Wie hoch ist der prozentuale Anteil der technischen Hilfe, der für jedes dieser operationellen Programme bereitgestellt wurde?
- 1.5 Welche operationellen Programme sind Teil ihrer Prüfung?
- 1.6 Wie viele Mittel hat die Verwaltungsbehörde in den Jahren 2007, 2008 und 2009 im Rahmen der operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, für Zahlungen an Endbegünstigte (Mittelbindungen) vorgesehen (bitte liefern Sie eine Aufschlüsselung pro Jahr)?
- 1.7 Wie viele Mittel hat die Verwaltungsbehörde in den Jahren 2007, 2008 und 2009 im Rahmen der operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, an Endbegünstigte überwiesen (bitte liefern Sie eine Aufschlüsselung pro Jahr)?
- 1.8 Wie viele Zahlungsanträge wurden der Europäischen Kommission bereits übermittelt, und auf welchen Betrag belaufen sich diese Anträge?
 Bitte liefern Sie eine Aufschlüsselung dieses Betrags pro Jahr (2007, 2008, 2009).

TEIL II

KONTROLLTÄTIGKEITEN DES MITGLIEDSTAATS

[TÄTIGKEITEN, DIE GEMÄSS DEN EU-RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT DER VERWALTUNGSBEHÖRDE, BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE ODER PRÜFBEHÖRDE ZUGEWIESEN SIND]

Schlüsselbereich 2 - Ex-ante-Bewertungen

Schlüsselbereich 2 umfasst eine Beschreibung der für die Durchführung von Ex-ante-Bewertungen entstandenen Kosten und ihres Nutzens.

Einschlägige Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006: Artikel 47, 48

Hauptfrage

Welche Kosten sind im Zusammenhang mit der Durchführung von Ex-ante-Bewertungen entstanden, und worin besteht der damit verbundene Nutzen?

Prüfungsfragen zur Beantwortung der Hauptfrage

- 2.1 Welche Stelle⁶⁵ war an der Durchführung der Ex-ante-Bewertungen (Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) für jedes der operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, beteiligt?
- 2.2 Falls mehrere Stellen beteiligt waren, inwieweit überschnitten sich ihre Tätigkeiten? Was waren die Gründe dafür? Befolgten die anderen Stellen den Ansatz der "Einzigen Prüfung"?
- 2.3 Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Durchführung der Ex-ante-Bewertungen für die operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind (berechnet anhand der Kostenträgerrechnung)? Bitte geben Sie diese Kosten für jedes der operationellen Programme an (Anmerkung: Im Allgemeinen deckt diese Prüfung die Jahre 2007, 2008 und 2009 ab. Jedoch sind vor 2007 durchgeführte Ex-ante-Bewertungen für den neuen Programmplanungszeitraum ebenfalls Teil dieser Prüfung). Falls die Kosten zwischen mehreren operationellen Programmen aufgeteilt werden, geben Sie diese Kosten bitte entsprechend der Mittelausstattung für jedes der operationellen Programme an.
- 2.4 Gibt es einen (erwarteten) Nutzen der Ex-ante-Bewertungen? Falls ja, machen Sie bitte diesbezügliche Angaben.
- 2.5 In welchem Umfang finanzierte der Mitgliedstaat die Ex-ante-Bewertungen aus Mitteln für technische Hilfe (Artikel 47 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)?

Schlüsselbereich 3 - Errichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

Schlüsselbereich 3 umfasst eine Beschreibung der an der Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (einschließlich z.B. IT-Systeme) beteiligten Akteure, der im Rahmen der Einrichtung dieser Systeme entstandenen Kosten und des damit verbundenen Nutzen. (Die Beurteilung der Konformität ist hier nicht enthalten, sondern wird in Schlüsselbereich 8 abgedeckt.)

Einschlägige Verordnungen:

<u> </u>	
Verordnung (EG) Nr. 1083/2006:	Artikel 58, 60 Buchstaben c-g, j, 70, 71 Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1080/2006:	Artikel 16
Verordnung (EG) Nr. 1828/2006:	Artikel 21-24 (Stichprobe siehe Anhang XII)

Hauptfrage

Welche Kosten sind im Zusammenhang mit der Einrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme von operationellen Programmen entstanden, und worin besteht der damit verbundene Nutzen?

⁶⁵ Mit "Stelle" kann jede Behörde, Einrichtung oder Einheit gemeint sein.

- 3.1 Welche Stelle richtete das Verwaltungs- und Kontrollsystem (einschließlich des IT-Systems) für die operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, ein? Welche Stelle erstellte die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (siehe Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)?
- 3.2 Falls mehrere Stellen beteiligt waren, inwieweit überschnitten sich ihre Tätigkeiten? Was waren die Gründe dafür? Befolgten die anderen Stellen den Ansatz der "Einzigen Prüfung"?
- 3.3 Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind (berechnet anhand der Kostenträgerrechnung)? Bitte geben Sie diese Kosten für jedes der operationellen Programme an. Falls die Kosten zwischen mehreren operationellen Programmen aufgeteilt werden, geben Sie diese Kosten bitte entsprechend der Mittelausstattung für jedes der operationellen Programme an.
- 3.4 Gibt es einen (erwarteten) Nutzen der Einrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme? Falls ja, machen Sie bitte diesbezügliche Angaben.
- 3.5 In welchem Umfang finanzierte der Mitgliedstaat diese Maßnahme(n) aus Mitteln für technische Hilfe?

TEIL III

KONTROLLTÄTIGKEITEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDE

Schlüsselbereich 4 - Bewertung des Vorhabens (= Projekt oder Projektgruppe) / Förderfähigkeit des Projekts (Projektauswahl)

Schlüsselbereich 4 umfasst eine Beschreibung der Kosten, die der Verwaltungsbehörde für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Projekts entstanden sind. Mit dieser Beurteilung wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten die in den EU-Rechtsvorschriften verankerten Bedingungen für eine EU-Förderung sowie die Ziele und Bedingungen des operationellen Programms erfüllen. Schlüsselbereich 4 enthält zudem eine Beschreibung des Nutzens dieser Bewertungen.

Einschlägige Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006:	Artikel 40, 60 Buchstaben a, k
Verordnung (EG) Nr. 1828/2006:	Artikel 13 Absatz 1

Hauptfrage

Welche Kosten sind im Zusammenhang mit der Beurteilung der Förderfähigkeit einzelner Vorhaben (= Projekte oder Projektgruppen) / Projekte durch die Verwaltungsbehörde entstanden, und worin besteht der damit verbundene Nutzen?

Prüfungsfragen zur Beantwortung der Hauptfrage

- 4.1 Welche Stelle war an der Bewertung einzelner Vorhaben/Projekte (Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) der operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, beteiligt?
- 4.2 Falls mehrere Stellen beteiligt waren, inwieweit überschnitten sich ihre Tätigkeiten? Was waren die Gründe dafür? Befolgten die anderen Stellen den Ansatz der "Einzigen Prüfung"?
- 4.3 Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Bewertung einzelner Projekte aus den operationellen Programmen, die Teil Ihrer Prüfung sind (berechnet anhand der Kostenträgerrechnung)? Bitte geben Sie diese Kosten für jedes der operationellen Programme und für die Jahre 2007, 2008 und 2009 an.
- 4.4 Gibt es einen (erwarteten) Nutzen der Bewertung einzelner Vorhaben/Projekte? Falls ja, machen Sie bitte diesbezügliche Angaben.
- 4.5 In welchem Umfang finanzierte der Mitgliedstaat diese Maßnahme(n) aus Mitteln für technische Hilfe?

Schlüsselbereich 5 - Verwaltungsüberprüfungen von Projekten

Schlüsselbereich 5 umfasst eine Beschreibung der Kosten, die der Verwaltungsbehörde für die Verwaltungsüberprüfungen (Aktenprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen) entstanden sind und des damit verbundenen Nutzens. Dazu gehören auch die Vorbereitung dieser Überprüfungen und die anschließende Erstellung von Berichten.

Einschlägige Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006	Artikel 60 Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1828/2006	Artikel 13 Absätze 2, 3, 4

Hauptfrage

Welche Kosten sind im Zusammenhang mit den Verwaltungsüberprüfungen durch die Verwaltungsbehörde entstanden, und worin besteht der Nutzen dieser Überprüfungen?

- 5.1 Welche Stelle war an den Verwaltungsüberprüfungen einzelner Vorhaben aus den operationellen Programmen, die Teil Ihrer Prüfung waren, beteiligt?
- 5.2 Falls mehrere Stellen beteiligt waren, inwieweit überschnitten sich ihre Tätigkeiten? Was waren die Gründe dafür? Befolgten die anderen Stellen den Ansatz der "Einzigen Prüfung"?

- 5.3 Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Verwaltungsüberprüfungen einzelner Vorhaben aus den operationellen Programmen, die Teil Ihrer Prüfung sind (berechnet anhand der Kostenträgerrechnung)? Bitten geben Sie diese Kosten für jedes der operationellen Programme und für die Jahre 2007, 2008 und 2009 an.
- 5.4 Was sind die Outputs (siehe 6.2.1) der Verwaltungsüberprüfungen? Handelt es sich dabei um einen (erwarteten) Nutzen der Verwaltungsüberprüfungen?
 Bitte machen Sie Zahlenangaben zu den Outputs (insbesondere Fehlerquoten, Berichtigungen und Wiedereinziehungen) und geben Sie wenn möglich den (von der Verwaltungsbehörde) aufgezeichneten eventuellen nicht monetären Nutzen an.
- 5.5 In welchem Umfang finanzierte der Mitgliedstaat diese Maßnahme(n) aus Mitteln für technische Hilfe?

Schlüsselbereich 6 - Begleitung der operationellen Programme

Schlüsselbereich 6 umfasst eine Beschreibung der Kosten, die der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss für die Begleitung der operationellen Programme und durch die darauffolgenden regelmäßigen Berichterstattungspflichten entstanden sind sowie des damit verbundenen Nutzens.

Einschlägige Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006: Artikel 29, 60 Buchstaben h, i, 63, 64, 65, 66, 67, 68

Hauptfrage

Welche Kosten sind im Zusammenhang mit der Begleitung von operationellen Programmen, einschließlich der regelmäßigen Berichterstattungspflichten, durch die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss entstanden, und worin besteht der damit verbundene Nutzen?

- 6.1 Welche Stellen waren an der Begleitung der operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, beteiligt?
- 6.2 Falls mehrere Stellen beteiligt waren, inwieweit überschnitten sich ihre Tätigkeiten? Was waren die Gründe dafür? Befolgten die anderen Stellen den Ansatz der "Einzigen Prüfung"?
- 6.3 Welche Gesamtkosten (berechnet anhand der Kostenträgerrechnung) sind im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind. entstanden?
 - a) für die Verwaltungsbehörde
 - b) für den Begleitausschuss
 - Bitte geben Sie diese Kosten für jedes der operationellen Programme und für die Jahre 2007, 2008 und 2009 an.
- 6.4 Gibt es einen (erwarteten) Nutzen der Begleitung durch
 - a) die Verwaltungsbehörde?
 - b) den Begleitausschuss?
 - Falls ja, machen Sie bitte diesbezügliche Angaben.
- 6.5 In welchem Umfang finanzierte der Mitgliedstaat diese Maßnahme(n) aus Mitteln für technische Hilfe?

TEIL IV KONTROLLTÄTIGKEITEN DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE

Schlüsselbereich 7 - Ausgabenbescheinigung

Schlüsselbereich 7 umfasst eine Beschreibung der Kosten, die der Bescheinigungsbehörde für die Ausgabenbescheinigung entstanden sind, sowie des damit verbundenen Nutzens.

Einschlägige Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006:	Artikel 61
Verordnung (EG) Nr. 1828/2006:	Artikel 20

Hauptfrage

Welche Kosten sind im Zusammenhang mit der Ausgabenbescheinigung durch die Bescheinigungsbehörde entstanden, und worin besteht ihr Nutzen?

- 7.1 Welche Stelle war an der Ausgabenbescheinigung für die operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, beteiligt?
- 7.2 Falls mehrere Stelle beteiligt waren, inwieweit überschnitten sich ihre Tätigkeiten? Was waren die Gründe dafür? Befolgten die anderen Stellen den Ansatz der "Einzigen Prüfung"?
- 7.3 Welche Gesamtkosten (berechnet anhand der Kostenträgerrechnung) sind im Zusammenhang mit der Ausgabenbescheinigung für die operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, entstanden? Bitte geben Sie diese Kosten für jedes der operationellen Programme und für die Jahre 2007, 2008 und 2009 an.
- 7.4 Was sind die Outputs (siehe 6.2.1) der Ausgabenbescheinigung? Handelt es sich dabei um einen (erwarteten) Nutzen der Ausgabenbescheinigung?
 Bitte machen Sie Zahlenangaben zu den Outputs (insbesondere Fehlerquoten, Berichtigungen und Wiedereinziehungen) und geben Sie wenn möglich den (von der Bescheinigungsbehörde) aufgezeichneten eventuellen nicht monetären Nutzen an.
- 7.5 In welchem Umfang finanzierte der Mitgliedstaat diese Maßnahme(n) aus Mitteln für technische Hilfe?

TEIL V

KONTROLLTÄTIGKEITEN DER PRÜFBEHÖRDE

Schlüsselbereich 8 - Prüfungstätigkeiten

Schlüsselbereich 8 umfasst eine Beschreibung der Kosten für die Prüfungstätigkeiten der Prüfbehörde einschließlich der Beurteilung der Konformität und darauffolgender Berichterstattungspflichten sowie des Nutzens dieser Tätigkeiten.

Einschlägige Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006:	Artikel 62,
	Artikel 71 Absätze 2, 3
Verordnung (EG) Nr. 1828/2006:	Artikel 16, 17, 18

Hauptfrage

Welche Kosten sind im Zusammenhang mit den Prüfungstätigkeiten der Prüfbehörde entstanden, und worin besteht der Nutzen dieser Tätigkeiten?

- 8.1 Welche Stelle war an den Systemprüfungen und Prüfungen von Vorhaben und Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme, die Teil Ihrer Prüfung sind, beteiligt?
- 8.2 Falls mehrere Stellen beteiligt waren, inwieweit überschnitten sich ihre Tätigkeiten? Was waren die Gründe dafür? Befolgten die anderen Stellen den Ansatz der "Einzigen Prüfung"?
- 8.3 Welche Gesamtkosten (berechnet anhand der Kostenträgerrechnung) sind im Zusammenhang mit den Prüfungen der Prüfbehörde zu den Systemen (einschließlich der Beurteilung der Konformität), Vorhaben und Ausgaben aus den operationellen Programmen, die Teil Ihrer Prüfung sind, entstanden? Bitte geben Sie diese Kosten für jedes der operationellen Programme, für jede Hauptprüfungstätigkeit [hier ist ein Bericht beizufügen, in dem die Ergebnisse einer Untersuchung über die Einrichtung der Systeme erläutert werden und dazu Stellung genommen wird, inwieweit diese mit den Artikeln 58 bis 62 in Einklang stehen, siehe Artikel 62 und 71 Absatz 2 und 3)] und für die Jahre 2007, 2008 und 2009 an.
- 8.4 Was sind die Outputs (siehe 6.2.1) dieser Prüfungstätigkeiten? Handelt es sich dabei um einen (erwarteten) Nutzen dieser Prüfungstätigkeiten?
 Bitte machen Sie Zahlenangaben zu den Outputs (insbesondere Fehlerquoten, Berichtigungen und Wiedereinziehungen) und geben Sie wenn möglich den (von der Prüfbehörde) aufgezeichneten eventuellen nicht monetären Nutzen an.
- 8.5 In welchem Umfang finanzierte der Mitgliedstaat diese Maßnahme(n) aus Mitteln für technische Hilfe?